

Verordnung

über die Erhebung von Gebühren an Hochschulen, fachbezogenen Akademien und Fachschulen

Vom 19. Juni 1970

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1969 (GVBl. S. 2252), wird verordnet:

§ 1

(1) An den Hochschulen, fachbezogenen Akademien und Fachschulen des Landes Berlin werden erhoben:

1. Benutzungsgebühren:

- a) Gebühren für Gasthörer (§ 2),
- b) sonstige Benutzungsgebühren (§ 3),

2. Verwaltungsgebühren (§ 4).

(2) Wohlfahrtsgebühren und -beiträge werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Wohlfahrtsgebühren und -beiträgen an Hochschulen vom 17. Oktober 1967 (GVBl. S. 1635) erhoben.

§ 2

(1) Für Gasthörer beträgt die Gebühr beim Belegen von nicht mehr als zwei Semesterwochenstunden 20,— DM, drei bis vier Semesterwochenstunden 35,— DM, fünf bis sechs Semesterwochenstunden 50,— DM, über sechs Semesterwochenstunden 60,— DM.

(2) Studenten, die an einer anderen Berliner Hochschule, fachbezogenen Akademie oder Fachschule immatrikuliert sind (Nebenhörer) zahlen keine Gebühr.

§ 3

(1) Von Außenstehenden können für die Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen, insbesondere für die Benutzung der Bibliotheken und ihrer Dienstleistungen nach Maßgabe der Benutzungsordnungen Gebühren erhoben werden.

(2) Die Gebühren gemäß Absatz 1 bedürfen der Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats.

§ 4

(1) An Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren werden erhoben:

1. Für die ersatzweise Ausstellung eines Studenten- oder Gasthörerausweises 5,— DM,
2. für die ersatzweise Ausstellung eines neuen Studienbuches oder für die Rekonstruktion verlorener Diplome 25,— DM.

(2) An Säumnisgebühren werden bei Nichteinhaltung von Zahlungsterminen und Fristen für die Einschreibung, Rückmeldung und Exmatrikulation 10,— DM erhoben. Ferner können Gebühren für die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen nach Maßgabe der in § 3 Abs. 1 genannten Ordnungen erhoben werden; § 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Es entsteht die Pflicht zur Zahlung

1. der Gebühren für die Gasthörer mit der Einschreibung oder Rückmeldung,
2. der sonstigen Benutzungsgebühren und der Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren mit der Stellung des Antrages auf Zulassung zur Benutzung oder auf Vornahme der Amtshandlung,
3. der Säumnisgebühren mit dem Ablauf der Zahlungstermine und Fristen sowie nach näherer Regelung der Bestimmungen über die Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen.

§ 6

Die Hochschulen, fachbezogenen Akademien und Fachschulen können Gebühren nach Maßgabe des § 19 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge erlassen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere die Verordnung über die Erhebung von Gebühren an Hochschulen vom 21. Dezember 1955 (GVBl. S. 1042), die Verordnung über die Erhebung von Gebühren an wissenschaftlichen Hochschulen vom 19. Januar 1967 (GVBl. S. 189), die Verordnung über die Erhebung von Gebühren am Städtischen Konservatorium Berlin vom 15. Februar 1966 (GVBl. S. 451) und die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und über die Gewährung von freien Lernmitteln an den öffentlichen Fachschulen Berlins vom 17. März 1954 (GVBl. S. 957).

Berlin, den 19. Juni 1970

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. Stein
Senator
für Wissenschaft und Kunst

Verordnung
über den befriedeten Bannkreis
des Abgeordnetenhauses von Berlin
(Bannkreisverordnung)

Vom 22. Juni 1970

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Befriedung des Tagungsortes des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Fassung vom 30. Oktober 1952 (GVBl. S. 1064) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin verordnet:

§ 1

(1) Der befriedete Bannkreis des Tagungsortes des Abgeordnetenhauses von Berlin wird durch folgende Straßen begrenzt:

Wartburgstraße

von der Innsbrucker Straße bis zur Gothaer Straße,

Gothaer Straße

von der Wartburgstraße bis zu ihrer Einmündung in die Belziger Straße,

Belziger Straße

von der Einmündung der Gothaer Straße bis zu ihrer Einmündung auf den John-F.-Kennedy-Platz / Ecke Dominicusstraße,

Dominicusstraße

von der Einmündung auf den John-F.-Kennedy-Platz / Ecke Belziger Straße bis zur Kolberger Straße und Fritz-Elsas-Straße,

Fritz-Elsas-Straße

von der Einmündung in die Dominicusstraße bis zur Innsbrucker Straße,

Innsbrucker Straße

von der Fritz-Elsas-Straße bis zur Wartburgstraße.

(2) Die Gehwege und die Fahrbahnen der Belziger, Dominicus- und Fritz-Elsas-Straße gehören noch zu dem Bannkreis; die Gehwege und die Fahrbahnen der Innsbrucker, Wartburg- und Gothaer Straße gehören nicht zu dem Bannkreis.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausführungsverordnung zum Gesetz

über die Befriedung des Tagungsortes der Stadtverordnetenversammlung vom 15. August 1949 (VOBl. I S. 287) außer Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1970

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Regierender Bürgermeister

Neubauer
Senator für Inneres

Dritte Verordnung
zur Änderung der Kundensatzverordnung Berlin 1966

Vom 22. Juni 1970

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95), geändert durch Gesetz vom 17. Juli 1969 (GVBl. S. 1030), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen für den Verkehr von Berlin nach dem übrigen Bundesgebiet (Kundensatzverordnung Berlin 1966) vom 5. Oktober 1966 (GVBl. S. 1547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1968 (GVBl. S. 1491), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „4000“ durch die Zahl „3000“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 werden die Zahlen „15“ und „5“ jeweils durch die Zahl „10“ ersetzt.
3. In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Ab 1. Juli 1970 sind die Sätze der Anlage (Absatz 2) um 10 v. H. zu erhöhen. § 3 Abs. 1 Nr. 7 findet Anwendung.
In den sich hiernach ergebenden Sätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; sie ist dem Kunden zusätzlich zu berechnen.“
4. In § 6 entfällt der Absatz 3.

Artikel II

Das Preisamt wird den Teil B des Kundensatzzeigers (§ 2 Abs. 2 der Kundensatzverordnung Berlin 1966) mit den sich ab 1. Juli 1970 ergebenden Werten im Amtsblatt für Berlin bekanntmachen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1970

Der Senator für Wirtschaft

Preisamt
Dr. König

Veröffentlichung von Rechtsverordnungen

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Übernahme des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 7. Oktober 1953 (GVBl. S. 1217) wird die nachstehende Rechtsverordnung veröffentlicht.

Berlin, den 11. Juni 1970

Der Senator für Justiz

H o p p e

(BAz. Nr. 102
vom 9. Juni 1970)

Verordnung Nr. 17/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt

Vom 27. Mai 1970

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65)¹⁾ wird verordnet:

§ 1

(1) Nach Genehmigung gemäß § 28 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr werden rechtsverbindlich festgesetzt:

- I. Die vom Frachtausschuß Bremen — FC Nr. 4/70 — beschlossenen Frachten
 - 1. für Importkohle von Brake und Nordenham nach Hameln und Lahde,
 - 2. für Importkohle von Bremen nach Herringhausen (Bohmte),
 - 3. für Importkohle von Bremen nach Häfen am Mittellandkanal,
 - 4. für Molererde von Bremen nach Wanne-Eickel und Duisburg-Ruhrort,
 - 5. für Flüßpat von Bremen nach Seelze,
 - 6. für Asphalt von Bremen nach Kanal-, Rhein- und Mainhäfen,
 - 7. für Porzellanerde von Bremen nach Minden,
 - 8. für Gipssteine von Bodenwerder nach Bremen,
 - 9. für Bordschwellen von Bremen nach Berlin,
 - 10. für Baustoffe von der Mittelweser nach Berlin,
 - 11. für Baustoffe von der Oberweser nach Berlin,
 - 12. für Blei von Nordenham nach Berlin,
 - 13. für Aluminium von Bremen nach Minden und Hildesheim,
 - 14. für Schwefelkies von Bremen nach Nienburg,
 - 15. für Gichtstaub von Bremen nach Schwelgern,
 - 16. für Eisen und Stahl von Bremen nach Kanal-, Rhein-, Main- und Neckarhäfen,
 - 17. für Schrott von Bremen nach Kanal- und Rheinhäfen,
 - 18. für Phosphat von Nordenham nach Minden,
 - 19. für Reis von Bremen nach Rheinhäfen,
 - 20. für Asphalt von Bremen nach Berlin,
 - 21. für Betonsteine von Hess. Oldendorf nach Berlin,
 - 22. für Hochfenzement von Bremen nach Berlin,
 - 23. für Eisenvitriol von Bremen nach Krefeld,
 - 24. für Eisen und Stahl von Bremen nach Berlin;
- II. die vom Frachtausschuß Hamburg — FD Nr. 8/70 — beschlossene Fracht
 - für Siedesalz in Säcken von Stadersand nach Leverkusen;
- III. die vom Bezirksausschuß Elbe des Frachtausschusses Hamburg — FD Nr. 8/70 — beschlossenen Frachten
 - 1. für Steinsalz, lose, von Nettelberg (Ilmenau) nach Hamburg,
 - 2. für Kalidüngesalz, lose, von Nettelberg (Ilmenau) nach Hamburg,
 - 3. für Fertigbauelemente von Hamburg nach Berlin,
 - 4. für Pflastersteine von Lauenburg nach Berlin;
- IV. die vom Bezirksausschuß Unterelbe des Frachtausschusses Hamburg — FD Nr. 8/70 — beschlossenen Entgelte für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt, und zwar:
 - 1. Entgelte für die Gestellung von Schleppern für Bagger- und Strombaubetriebe im Bereich des Bezirksausschusses Unterelbe,

¹⁾ GVBl. S. 195

- 2. Fracht für Schlacken von Hamburg nach Häfen am Nord-Ostsee-Kanal;
- V die vom Bezirksausschuß Lübeck des Frachtausschusses Hamburg — FD Nr. 8/70 — beschlossenen Frachten
 - 1. für Kohlenschlacken-Kohlenasche von Lübeck nach Hamburg,
 - 2. für Kohlenschlacken von Lübeck nach Hemmoor
- (2) Der Wortlaut der Beschlüsse wird im FTB — Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschiffahrt — Nr. 24 vom 13. Juni 1970 veröffentlicht werden.

§ 2

Es werden aufgehoben:

- I. Die von dem Frachtausschuß Bremen und den von ihm ermächtigten Bezirksausschüssen beschlossenen, durch nachstehende Verordnungen rechtsverbindlich festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt, und zwar:
 - 1. Frachten für Gipssteine von Plätzen an der Oberweser nach Bremen — FTB Reg.Nr. C 513/1 —
 - § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung vom 2. Februar 1958 — FC Nr. 2/58 — (Bundesanzeiger Nr. 28 vom 11. Februar 1958)²⁾,
 - 2. Frachten für Importkohle von Bremen, Brake und Nordenham nach Kanalhäfen — FTB Reg.Nr. C 406/5 —
 - § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung Nr. 6/61 vom 28. Februar 1961 — FC Nr. 4/61 — (Bundesanzeiger Nr. 48 vom 9. März 1961)³⁾,
 - 3. Frachten für Importkohle von Bremen nach Hameln — FTB Reg.Nr. C 402/1 —
 - § 1 Abs. 1 Ziffer IV der Verordnung Nr. 14/61 vom 12. Juni 1961 — FC Nr. 7/61 — (Bundesanzeiger Nr. 118 vom 23. Juni 1961)⁴⁾,
 - 4. Fracht für Importkohle von Bremen nach Lahde — FTB Reg.Nr. C 402/2 —
 - § 1 Abs. 1 Ziffer II Nr. 1 der Verordnung Nr. 21/62 vom 1. Dezember 1962 — FC Nr. 7/62 — (Bundesanzeiger Nr. 233 vom 11. Dezember 1962)⁵⁾,
 - 5. Frachten für Asphalt von Bremen nach Rhein- und Mainhäfen — FTB Reg.Nr. C 526/6 —
 - Frachten für Schrott von Bremen/Brake nach Kanal- und Rheinhäfen — FTB Reg.Nr. C 626/2 —
 - § 1 Abs. 1 Nr. 10 und 13 der Verordnung Nr. 11/66 vom 12. Mai 1966 — FC Nr. 2/66 — (Bundesanzeiger Nr. 96 vom 24. Mai 1966)⁶⁾,
 - 6. Fracht für Aluminium von Bremen nach Hildesheim — FTB Reg.Nr. C 592/4 —
 - § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung Nr. 21/66 vom 2. August 1966 — FC Nr. 6/66 — (Bundesanzeiger Nr. 147 vom 10. August 1966)⁷⁾,
 - 7. Frachten für Porzellänerde (Chinaclay, Kaolin) von Bremen nach Minden — FTB Reg.Nr. C 502/6 —
 - § 1 Abs. 1 Ziffer III der Verordnung Nr. 10/68 vom 23. April 1968 — FC Nr. 4/68 — (Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30. April 1968)⁸⁾,

²⁾ Der FTB — Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschiffahrt — kann von dem Binnenschiffahrts-Verlag GmbH, vorm. Rhein-Verlag, Duisburg-Ruhrort, Dammstr. 15/17, bezogen werden. Die Kosten der Einzelnummer richten sich nach dem Umfang der jeweiligen Ausgabe des FTB, die nur geschlossen zum Preise von 0,25 DM je Blatt DIN A 5 abgegeben wird.

³⁾ GVBl. S. 215; ⁴⁾ GVBl. S. 357; ⁵⁾ GVBl. S. 924;

⁶⁾ GVBl. 1963 S. 59; ⁷⁾ GVBl. S. 890; ⁸⁾ GVBl. S. 1327;

⁹⁾ GVBl. S. 553

8. Frachten für Aluminium von Bremen nach Minden
— FTB Reg.Nr. C 592/7 —,
Frachten für Gichtstaub und Walzsinter von Bremen nach Schwelgern
— FTB Reg.Nr. C 606/9 —,
Frachten für Flußspat von Bremen nach Seelze
— FTB Reg.Nr. C 646/1 —,
Frachten für Bordschwellen von Bremen nach Berlin — unterhalb
— FTB Reg.Nr. C 522/3 —
§ 1 Abs. 1 Nr. 7, 8, 9 und 11 der Verordnung Nr. 7/69 vom 11. Juli 1969 — FC Nr. 1/69 — (Bundesanzeiger Nr. 130 vom 19. Juli 1969)¹⁰⁾,
9. Frachten für Blei von Nordenham nach Berlin — unterhalb
— FTB Reg.Nr. C 592/8 —,
Frachten für Importkohle von Bremen nach Häfen am Mittellandkanal
— FTB Reg.Nr. C 406/8 —,
Fracht für Schwefelkies von Bremen nach Nienburg
— FTB Reg.Nr. C 602/3 —,
Frachten für Bleche und Platten von Bremen nach Hannover und Braunschweig
— FTB Reg.Nr. C 596/3 —,
Frachten für Reis von Bremen nach Kehl und Weil
— FTB Reg.Nr. C 766/1 —
§ 1 Abs. 1 Ziffer III Nr. 3, 6 — 8 und 10 der Verordnung Nr. 8/69 vom 21. Juli 1969 — FC Nr. 2/69 — (Bundesanzeiger Nr. 136 vom 29. Juli 1969)¹¹⁾,
10. Frachten für Baustoffe von der Mittelweser nach Berlin
— FTB Reg.Nr. C 522/2 —,
Frachten für Baustoffe von der Oberweser nach Berlin
— FTB Reg.Nr. C 523/8 —,
Frachten für Eisen und Stahl von Bremen nach Kanal-, Rhein-, Main- und Neckarhäfen
— FTB Reg.Nr. C 616/3 —,
Fracht für Phosphat von Nordenham nach Minden
— FTB Reg.Nr. C 652/2 —
§ 1 Abs. 1 Ziffer III Nr. 2 — 5 der Verordnung Nr. 11/69 vom 22. August 1969 — FC Nr. 3/69 — (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 30. August 1969)¹²⁾,
11. Frachten für Importkohle von Bremen nach Häfen am Mittellandkanal
— Ergänzung zu FTB Reg.Nr. C 406/8 —
— FTB Reg.Nr. C zu 406/8 —,

¹⁰⁾ GVBl. S. 1087; ¹¹⁾ GVBl. S. 1130; ¹²⁾ GVBl. S. 1587

- Frachten für Molererde von Bremen nach Wanne-Eickel und Duisburg-Ruhrort
— FTB Reg.Nr. C 426/1 —,
Frachten für Bleche und Platten von Bremen nach Hildesheim
— FTB Reg.Nr. C zu 596/3 —,
Frachten für Schrott von Bremen/Brake nach Mannheim
— FTB Reg.Nr. C 626/4 —
§ 1 Abs. 1 Ziffer I Nr. 1, 2, 5 und 7 der Verordnung Nr. 18/69 vom 6. November 1969 — FC Nr. 5/69 — (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 14. November 1969)¹³⁾;
- II. die von dem Frachtausschuß Hamburg und den von ihm ermächtigten Bezirksausschüssen beschlossenen, durch nachstehende Verordnungen rechtsverbindlich festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt, und zwar:
1. Schleppentgelte bei Bagger- und Strombauarbeiten im Bereich des Frachtausschusses Hamburg
— FTB Reg.Nr. D 200/2 —
§ 1 Abs. 1 Ziffer I der Verordnung Nr. 25/59 vom 18. Dezember 1959 — FB Nr. 12/59 — (Bundesanzeiger Nr. 248 vom 29. Dezember 1959)¹⁴⁾,
 2. Fracht für Schlacken von Hamburg nach Häfen am Nord-Ostsee-Kanal
— FTB Reg.Nr. D 669/1 —
§ 1 Abs. 1 Ziffer I Nr. 3 der Verordnung Nr. 10/69 vom 11. August 1969 — FD Nr. 2/69 — (Bundesanzeiger Nr. 150 vom 16. August 1969)¹⁵⁾,
 3. Fracht für Pflastersteine von Lauenburg nach Berlin
— FTB Reg.Nr. D 522/1 —
§ 1 Abs. 1 Ziffer IV Nr. 2 der Verordnung Nr. 2/70 vom 14. Januar 1970 — FD Nr. 1/70 — (Bundesanzeiger Nr. 16 vom 24. Januar 1970)¹⁶⁾,
 4. Frachten für Kalidüngesalz von Nettelberg (Ilmenau) nach Hamburg
— FTB Reg.Nr. D 641/1 —
§ 1 Abs. 1 Ziffer III Nr. 1 der Verordnung Nr. 11/70 vom 8. April 1970 — FD Nr. 5/70 — (Bundesanzeiger Nr. 73 vom 18. April 1970)¹⁷⁾.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgegesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)¹⁸⁾ in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1970 in Kraft.

¹³⁾ GVBl. S. 2515; ¹⁴⁾ GVBl. 1960 S. 22; ¹⁵⁾ GVBl. S. 1584;

¹⁶⁾ GVBl. S. 394; ¹⁷⁾ GVBl. S. 682; ¹⁸⁾ GVBl. S. 394

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Übernahme des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Dezember 1952 (GVBl. S. 1185) wird die nachstehende Rechtsverordnung veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juni 1970

Der Senator für Justiz
H o p p e

(BArz. Nr. 103
vom 10. Juni 1970)

Verordnung TSN Nr. 2/70
zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58
über einen Tarif für den Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen (GNT)

Vom 2. Juni 1970

Auf Grund des § 84 f Abs. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697)¹⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1)²⁾ wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1959)³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 1/70 vom 25. März 1970 (Bundesanzeiger Nr. 67 vom 10. April 1970)⁴⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Richtsätze

Die Frachtsätze der Tafel IV (Anlage 5) dürfen um nicht mehr als 20 v. H. über- oder unterschritten werden.“

2. An die Stelle der Anlage 5 (Tafel IV) tritt die Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)⁵⁾ in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

¹⁾ GVBl. S. 1185; ²⁾ GVBl. 1970 S. 313; ³⁾ GVBl. 1959 S. 29;

⁴⁾ GVBl. S. 634; ⁵⁾ GVBl. S. 394

Anlage
zur Verordnung TSN Nr. 2/70

Anlage 5

Tafel IV
Frachtsätze für Güter nach § 16 Abs. 1 (Getreide)
in DM je 100 kg
(§ 17)

Entfernung in km bis einschl.	'Gewichtsklasse				
	2,5 t	5 t	10 t	15 t	20 t
8	0,60	0,42	0,37	0,33	0,30
10	0,67	0,47	0,40	0,35	0,34
12	0,74	0,53	0,44	0,38	0,35
14	0,79	0,56	0,48	0,41	0,38
16	0,85	0,60	0,51	0,44	0,41
18	0,91	0,64	0,55	0,46	0,43
20	0,97	0,68	0,57	0,48	0,45
23	1,07	0,76	0,62	0,53	0,48
26	1,19	0,82	0,67	0,57	0,53
29	1,29	0,88	0,72	0,61	0,56
32	1,40	0,96	0,78	0,65	0,60
35	1,49	1,01	0,82	0,69	0,64
38	1,60	1,08	0,87	0,75	0,67
41	1,69	1,14	0,93	0,78	0,71
44	1,80	1,22	0,99	0,82	0,76
47	1,89	1,27	1,03	0,86	0,79
50	2,01	1,34	1,08	0,90	0,82
55	2,18	1,45	1,17	0,98	0,89
60	2,35	1,56	1,24	1,04	0,96
65	2,53	1,68	1,33	1,11	1,01
70	2,71	1,80	1,42	1,19	1,07
75	2,88	1,90	1,49	1,25	1,14
80	3,05	2,02	1,58	1,32	1,21
85	3,23	2,12	1,67	1,40	1,26
90	3,40	2,24	1,74	1,46	1,32
95	3,57	2,34	1,83	1,52	1,40
100	3,75	2,46	1,90	1,60	1,45
105	3,99	2,58	2,01	1,68	1,52
110	4,16	2,71	2,10	1,75	1,59
115	4,35	2,81	2,18	1,83	1,66
120	4,53	2,94	2,28	1,90	1,71
je weitere angefangene 5 km					
	0,18	0,13	0,10	0,07	0,05

Herausgeber: Der Senator für Justiz, 1 Berlin 62, Salzburger Straße 21-25.

Redaktion: 1 Berlin 62, Salzburger Straße 21-25; Fernruf: 78 01 33 80.

Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH, 1 Berlin 30, Passauer Straße 4; Fernruf: 2 11 10 71.

Bezugspreis: vierteljährlich 21,60 DM einschl. 5,5% Umsatzsteuer; laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 DM und Versandspesen.

Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei Berlin, 1 Berlin 36, Kohlfurter Straße 41-43. 23 223. 6. 70

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg (Berlin West)
- Konsistorium -
K. I Nr. 2306-1.

1 Berlin 21, den 30. April 1974
Bachstrasse 1-2



An
alle Mitarbeiter im Hause,
die Gemeindekirchenräte,
die Herren Superintendenten,
die provinzialkirchlichen Ämter, Dienststellen und Kammern,
den Berliner Stadtsynodalverband,
den Verband der Mitarbeiter der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg,
die Evangelische Kirche der Union (nachrichtlich),
das Amt für Evangelischen Religionsunterricht,
die Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Publizistik,
das Diakonische Werk - Innere Mission und Hilfswerk -,
das Foyer der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche

in Berlin (West)

Betr.: Erhöhungen der Vergütungen und Ortszuschläge für
Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, Erhöhungen der
Löhne und Sozialzuschläge für Mitarbeiter im Lohnver-
hältnis und Erhöhungen der Besoldungen und Ortszuschläge
für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 2. April 1974, einer
entsprechenden Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhung im
öffentlichen Dienst folgend, die als Anlage beigefügten neuen
Vergütungs-, Ortszuschlags- und Monatslohntabellen durch Notver-
ordnung zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Ordnungen für das
Kirchengebiet Berlin vom 22. September 1960 und die beiliegende
Neufassung der Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und
Kirchenbeamte mit Wirkung vom 1. Januar 1974 beschlossen.

Der Ständige Haushaltsausschuss hat den Beschlüssen der Kirchen-
leitung am 24. April 1974 zugestimmt.

Die Beschlüsse der Kirchenleitung werden demnächst im Amtsblatt
veröffentlicht.

Wir bitten, schon jetzt das Weitere zu veranlassen.

gez. Dr. F l o r

Notverordnung

vom 2. April 1974
zur Änderung der Arbeits-
rechtlichen Ordnungen für
das Kirchengebiet Berlin
vom 22. September 1960

Auf Grund von Artikel 132 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 wird nach Beteiligung des Verbandes der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg verordnet:

§ 1

Die Vergütungstabelle für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis in der Fassung der Anlage 1 der Notverordnung vom 20. März 1973 (KABl. S. 49) erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

§ 2

Die Ortzuschlagstabelle für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis in der Fassung der Anlage 2 der Notverordnung vom 20. März 1973 erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

§ 3

Diese Notverordnung wird nicht angewendet auf die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1974 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 4

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 2. April 1974 Kirchenleitung
gez. Dr. Flor

Vergütungstabelle
für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Anlage 1
gültig ab 1.1.1974

Verg.- Tarif-
Gruppe klasse

Dienstalterszulagen (von 2 zu 2 Jahren steigend)

		02	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I	Ib	2392,26	2521,96	2651,67	2781,37	2911,07	3040,78	3170,48	3300,19	3429,89	3559,59	3689,30	3819,--	3948,70	
Ia	Ib	2205,57	2326,44	2447,31	2568,18	2689,05	2809,92	2930,79	3051,66	3172,53	3293,40	3414,27			
Ib	Ib	1960,26	2076,14	2192,02	2307,90	2423,78	2539,66	2655,54	2771,42	2887,30	3003,18	3119,06			
IIa	Ib	1737,15	1835,05	1932,95	2030,85	2128,75	2226,65	2324,55	2422,45	2520,35	2618,25	2716,15			
IIb	Ib	1620,60	1705,51	1790,42	1875,33	1960,24	2045,15	2130,06	2214,97	2299,88	2384,79	2469,70			
III	Ic	1544,01	1635,03	1726,05	1817,07	1908,09	1999,11	2090,13	2181,15	2272,17	2363,19	2454,21			
IVa	Ic	1399,71	1482,96	1566,21	1649,46	1732,71	1815,96	1899,21	1982,46	2065,71	2148,96	2232,21			
IVb	Ic	1279,83	1340,88	1401,93	1462,98	1524,03	1585,08	1646,13	1707,18	1768,23	1829,28	1890,33			
Va	Ic	1136,70	1188,70	1240,70	1294,26	1351,98	1409,70	1467,42	1525,14	1582,86	1640,58	1698,30			
Vb	Ic	1136,70	1185,70	1234,70	1284,27	1338,66	1393,05	1447,44	1501,83	1556,22	1610,61	1665,--			
Vc	II	1071,12	1112,12	1153,12	1194,12	1235,12	1276,12	1318,68	1364,19	1409,70	1455,21	1500,72			
VIIb	II	1011,12	1045,12	1079,12	1113,12	1147,12	1181,12	1215,12	1249,12	1283,12	1318,68	1356,42			
VII	II	932,12	960,12	988,12	1016,12	1044,12	1072,12	1100,12	1128,12	1156,12	1184,12	1212,12			
VIII	II	859,12	882,45	905,78	929,11	952,44	975,77	999,10	1022,43	1045,76	1069,09				
IXa	II	829,12	851,62	874,12	896,62	919,12	941,62	964,12	986,62	1009,12					
IXb	II	794,12	815,50	836,88	858,26	879,64	901,02	922,40	943,78	965,16					
X	II	733,12	754,49	775,86	797,23	818,60	839,97	861,34	882,71	904,08					

Ortszuschlagstabelle

für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

gültig ab 1.1.1974

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergü- tungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kin- derzuschlagsbe- rechtigenden Kind)
Monatsbeträge in DM				
Ib	IIb - I	449,--	548,34	600,51
Ic	Va/b - III	399,05	484,52	536,69
II	X - Vc	371,85	458,99	511,16

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 61,05 DM
für das sechste und die weiteren Kinder um je 76,04 DM

Notverordnung
vom2..April..1974...
zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Ordnungen
für das Kirchengebiet Berlin
vom 22. September 1960

Auf Grund von Artikel 132 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 wird nach Beteiligung des Verbandes der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg verordnet:

§ 1

§ 2a der Lohnordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Lohnverhältnis in der Fassung von § 1 der Notverordnung vom 20. März 1973 (KABl. S. 50) wird neu gefasst:

Die Mitarbeiter im Lohnverhältnis erhalten zum Lohn einen Sozialzuschlag für das erste kinderzuschlagberechtigende Kind in Höhe von 104,34 v.H.,
für jedes weitere bis zum fünften kinderzuschlagberechtigenden Kind in Höhe von 122,10 v.H.,
für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagberechtigende Kind in Höhe von 152,08 v.H.
des Kinderzuschlages, der ihnen für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn ihren Ehegatten Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde.

§ 2

Die Lohntabelle für die Mitarbeiter im Lohnverhältnis in der Fassung der Anlage der Notverordnung vom 20. März 1973 (KABl. S. 50) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 3

Diese Notverordnung wird nicht angewendet auf die Mitarbeiter im Lohnverhältnis,

Lohnverhältnis, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1974 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für die Mitarbeiter im Lohnverhältnis, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Mitarbeiter im Lohnverhältnis, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 4

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 2- April 1974

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg (Berlin West)
- Kirchenleitung-

gez. Dr. Flor

Gruppe	Lohn-	Monatstablelleneinnahme (in DM)									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gültig ab 1. Januar 1974											
1	1476,95	1519,30	1558,62	1594,92	1628,19	1658,44	1685,66	1709,86	1732,74	1752,89	
2	1413,87	1454,01	1491,28	1525,69	1557,23	1585,90	1611,70	1634,64	1654,71	1671,91	
3	1354,08	1392,13	1427,46	1460,07	1489,96	1517,14	1541,60	1563,34	1582,36	1598,67	
4	1297,41	1333,47	1366,96	1397,87	1426,21	1451,97	1475,15	1495,76	1513,79	1529,25	
5	1243,69	1277,87	1309,61	1338,91	1365,77	1390,19	1412,17	1431,70	1448,79	1463,44	
6	1192,77	1225,17	1255,26	1283,03	1308,49	1331,63	1352,46	1370,98	1387,18	1401,07	
7	1144,51	1175,22	1203,74	1230,07	1254,20	1276,14	1295,88	1313,43	1328,79	1341,95	
8	1123,56	1153,54	1181,38	1207,08	1230,64	1252,05	1271,32	1288,45	1303,44	1316,29	

Lohn-	Gruppe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	812	835	856	876	895	911	926	939	952	963
2	777	799	819	838	856	871	886	898	909	919
3	744	765	784	802	819	834	847	859	869	878
4	713	733	751	768	784	798	811	822	832	840
5	683	702	720	736	750	764	776	787	796	804
6	655	673	690	705	719	732	743	753	762	770
7	629	646	661	676	689	701	712	722	730	737
8	617	634	649	663	676	688	699	708	716	723

Gültig ab 1. Januar 1974

(Jeweils 1/182 des Monatsstabellenlohnens)

Übersicht über die auf die Arbeitssstunde entfallenden Teile des Monatsstabellenlohnens

Neufassung der Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte
Beschluß

Auf Grund der Ermächtigung des Rates der Evangelischen Kirche der Union - Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West - vom 5. September 1972 (KABl. S. 68) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1974 die folgenden Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte beschlossen:

1. Besoldungstabelle für Pfarrer

Vorbemerkung

Pfarrer bis zur 7. Dienstaltersstufe (einschließlich) erhalten eine ruhegehaltstüchtige Stellenzulage in Höhe von 100,—DM monatlich. Vorbemerkung 7a zu der Besoldungstabelle für Kirchenbeamte und Lehrer i.K. ist entsprechend anzuwenden. Die Zahlung erfolgt ohne örtlichen Sonderzuschlag.

Grundgehalt

1687,52	1763,84	1840,16	1916,48	1992,80	2069,12	2145,44	2429,61
2528,57	2627,53	2726,49	2825,45	2924,41	3023,37		

Ortzuschlag (§ 25)

Stufe 1	449,-
Stufe 2	548,34

Stufe 3 bei einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind
600,51

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

Für das 2. bis zum 5. Kind um je 61,05 DM.

Für das 6. und die weiteren Kinder um je 76,04 DM.

Pfarrer als Inhaber einer Dienstwohnung erhalten einen nicht-ruhegehaltstüchtigen Zuschlag von 70,—DM.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag beträgt 50,—DM je Kind.

Ephoralzulage (§ 14)

Die Ephoralzulage beträgt 200,—DM.

2. Besoldungstabelle für Prediger

Vorbemerkung

Prediger erhalten eine ruhegehaltstüchtige Stellenzulage in Höhe von 100,—DM monatlich. Die Zahlung erfolgt ohne örtlichen Sonderzuschlag.

Grundgehalt

1434,25	1499,19	1564,13	1629,07	1694,01	1758,95	1823,89	2064,82
2149,—	2233,18	2317,36	2401,54	2485,72	2569,90		

Der Ortzuschlag, der nichtruhegehaltstüchtige Zuschlag für Inhaber

einer Dienstwohnung und der Kinderzuschlag sind in gleicher Höhe wie an die Pfarrer zu zahlen.

3. Besoldungstabelle für Kirchenbeamte

Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet.
2. Der Vermerk w.n.A. (wenn nicht Angestellter) bei einzelnen Amtsbezeichnungen besagt, daß es auch Angestellte mit gleicher Dienstbezeichnung gibt.
3. Die Kirchenbeamten erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form mit Ausnahme solcher Amtsbezeichnungen, deren Art die weibliche Form nicht zuläßt.
4. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge.
5. Sind in einem Stellenplan die Eingangsgruppen für den gehobenen Dienst als A 9/10 ausgewiesen, so darf der Stelleninhaber in die Besoldungsgruppe A 10 erst dann befördert werden, wenn er eine Dienstzeit von mindestens 3 Jahren zurückgelegt und das 27. Lebensjahr vollendet hat.
6. Sind in einem Stellenplan die Eingangsgruppen für den höheren Dienst als A 13/14 ausgewiesen, so darf der Stelleninhaber in die Besoldungsgruppe A 14 erst dann befördert werden, wenn er eine Dienstzeit von mindestens 3 Jahren zurückgelegt hat.
7. Regelung der Stellenzulagen für Kirchenbeamte und Lehrer i.K. (die Stellenzulagen sind nicht in den örtlichen Sonderzuschlag einzubeziehen).
Die Stellenzulagen gem. Vorbemerkung 7 sind jeweils nur nach einer Bestimmung der Buchstaben a - e zu zahlen. Eine Koppelung der Zulagen nach den Buchstaben a - e ist unzulässig.

Es erhalten:

- a) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13
mtl. 100,-- DM ruhegehaltsfähig,
Beamte der Bes.Gr. AH 1
mtl. 100,-- DM ruhegehaltsfähig.

Die Stellenzulage für die Beamten der Bes.Gr. AH 2 entfällt. Die bisherigen Empfänger erhalten eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage vermindert sich vom 1. Januar 1973 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge auf Grund von allgemeinen Besoldungsverbesserungen erhöhen.

- b) Beamte in der elektronischen Datenverarbeitung, für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungs- und Systemprogrammen im mittleren Dienst
mtl. 87,-DM, davon ruhegehaltsfähig 67,- DM,
im gehobenen Dienst
mtl. 145,DM , davon ruhegehaltsfähig 100,-DM.

- c) Beamte des einfachen Dienstes
mtl. 40,- DM ruhegehaltsfähig,
Beamte des mittleren Dienstes
mtl. 67,- DM ruhegehaltsfähig,
Beamte des gehobenen Dienstes
mtl. 100,-DM ruhegehaltsfähig.
 - d) Beamte des mittleren technischen Verwaltungsdienstes
mtl. 87,- DM ruhegehaltsfähig
Beamte des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes
mtl. 145,-DM ruhegehaltsfähig*.

*wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und sie die Prüfung bestanden haben. Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

Beamte des gehobenen Dienstes nach bestandener Aufstiegsprüfung
für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst
mtl. 145,-DM ruhegehaltsfähig.

Lehrer an Sonderschulen
mtl. 100,- DM. Die Zulage wird ruhegehaltsfähig, wenn sie beim
Tode oder Eintritt in den Ruhestand noch zustand.

Rektoren an Sonderschulen
mtl. 175,- DM ruhegehaltsfähig und unwiderruflich.

8.I (1) Liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 zugrunde, tritt zum Grundgehalt ein Zuschlag von 10 v.H., wenn der Kirchenbeamte in dem Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge bemessen, seit der Anstellung oder Beförderung eine Dienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt hat; zum Grundgehalt rechnen nicht die ruhegehaltsfähigen Zulagen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

- a) wenn der Versorgungsfall nach dem 30.6.1971 eingetreten ist,
 - b) wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen werden, durch eine Änderung der Besoldungsordnungen des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt zugeteilt worden ist,
 - c) wenn die Versorgungsbezüge sich nach einem Amt bemessen, das aufgrund der Besoldungstabellenänderungen vom 26.11.1969 (KABl. 1969 S. 87) und vom 18.3. (KABl. 1970 S. 38) in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt übergeleitet worden sind.

- d) wenn der Versorgungsempfänger nach seiner Zurruhesetzung aus der Besoldungsgruppe A 9 in die Besoldungsgruppe A 10 übergeleitet wurde.
- (3) Der Erhöhungszuschlag nach Abs. 1 vermindert sich um den Betrag, um den sich das Grundgehalt durch ruhegehaltsfähige Zulagen, die nach einer Änderung der Besoldungstabellen des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes zugrunde zu legen sind, erhöht hat.
- II (1) Zu dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt tritt ein Zuschlag von 6 v.H., wenn der Kirchenbeamte das Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1.7.1965 erlangt hat. Zum Grundgehalt rechnen nicht die ruhegehaltsfähigen Zulagen.
- (2) Der Erhöhungszuschlag wird nicht gewährt,
- wenn zum Grundgehalt ein Zuschlag nach I tritt,
 - in den Fällen des Abschnittes I Abs. 2.
- (3) Der Erhöhungszuschlag nach Abs. 1 vermindert sich um den in Abschnitt I Abs. 3 genannten Betrag.
- III Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um 5 v.H. erhöht.
- IV Bei der Berechnung des Mindestruhegehalts gemäß § 34 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz und § 33 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz ist von 65 % der jeweils ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 2 auszugehen.

Besoldungsgruppe A
(aufsteigende Gehälter)

I. Einfacher Dienst

Besoldungsgruppe 1

632,08 654,95 677,82 700,69 723,56 746,43 769,30 792,17 815,04

Ortszuschlag: II

Kirchenamtsgehilfen

Konsistorialamtsgehilfen

Stadtsynodalamtsgehilfen

Besoldungsgruppe 2

672,91 695,78 718,65 741,52 764,39 787,26 810,13 833,-- 855,87

878,74

Ortszuschlag: II

Kirchenoberamtsgehilfen

Konsistorialoberamtsgehilfen

Stadtsynodaloberamtsgehilfen

Besoldungsgruppe 3

724,99 749,15 773,31 797,47 821,63 845,79 869,95 894,11 918,27
942,43

Ortszuschlag:II

Kirchenhauptamtsgehilfen
Konsistorialhauptamtsgehilfen
Stadtsynodalhauptamtsgehilfen

Besoldungsgruppe 4

754,67 782,61 810,55 838,49 866,43 894,37 922,31 950,25 978,19
1006,13

Ortszuschlag:II

Kirchenamtsmeister
Konsistorialamtsmeister
Stadtsynodalamtsmeister

Besoldungsgruppe 5

783,26 815,10 846,94 878,78 910,62 942,46 974,30 1006,14 1037,98
1069,82

Ortszuschlag:II

Kirchendiener¹⁾ w.n.A.
Kirchenoberamtsmeister
Konsistorialoberamtsmeister
Stadtsynodaloberamtsmeister

1) mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung

II. Mittlerer Dienst

Besoldungsgruppe 5

783,26 815,10 846,94 878,78 910,62 942,46 974,30 1006,14 1037,98
1069,82

Ortszuschlag:II

Kirchenassistenten
Konsistorialassistenten
Stadtsynodalassistenten

Besoldungsgruppe 6

832,68 865,69 898,70 931,71 964,72 997,73 1030,74 1063,75 1096,76
1129,77 1162,78

Ortszuschlag:II

Kirchensekretäre
Konsistorialsekretäre
Küster w.u.A.
Stadtsynodalsekretäre

Besoldungsgruppe 7

904,32 937,33 970,34 1003,35 1036,36 1069,37 1102,38 1135,39
1168,40 1201,41 1234,42 1268,65 1305,29

Ortszuschlag:II

Kirchenobersekretäre
Konsistorialobersekretäre
Stadtsynodalobersekretäre

Besoldungsgruppe 8

949,81 990,49 1031,17 1071,85 1112,53 1153,21 1193,89 1234,57
1277,35 1322,50 1367,65 1412,80 1457,95

Ortszuschlag:II

Kirchenhauptsekretäre
Konsistorialhauptsekretäre
Stadtsynodalhauptsekretäre

Besoldungsgruppe 9

1069,34 1111,32 1153,30 1195,28 1238,03 1284,62 1331,21 1377,80
1424,39 1470,98 1517,57 1564,16 1610,75

Ortszuschlag:I c

Kirchenamtsinspektoren
Konsistorialamtsinspektoren
Stadtsynodalamtsinspektoren

III. Gehobener Dienst

Besoldungsgruppe 9

1069,34 1111,32 1153,30 1195,28 1238,03 1284,62 1331,21 1377,80
1424,39 1470,98 1517,57 1564,16 1610,75

Ortszuschlag:I c

Diakone w.n.A.
Kircheninspektoren
Kirchhofsinspektoren (Kirchhofsverwalter)
Küster w.n.A.
Konsistorialinspektoren
Stadtsynodalinspektoren

1) in großen Gemeinden

Besoldungsgruppe 10

1173,70 1231,56 1289,42 1347,28 1405,14 1463,— 1520,86 1578,72
1656,58 1694,44 1752,30 1810,16 1868,02

Ortszuschlag:I c

Diakone¹⁾ w.n.A.
Kirchenmusiker in B-Stellen
Kirchenoberinspektoren
Kirchhofsüberinspektoren (Kirchhofsverwalter)
Konsistorialüberinspektoren
Stadtsynodalüberinspektoren

1) nach mindestens 6-jähriger Bewährung

Besoldungsgruppe 11

1367,37 1426,66 1485,95 1545,24 1604,53 1663,88 1723,11 1782,40
1841,69 1900,98 1960,27 2019,56 2078,85 2138,14

Ortszuschlag: Ic

Kirchenamtänner

Kirchenmusiker in A-Stellen

Konsistorialamtänner

Stadtsynodalamtänner

Besoldungsgruppe 12

1489,29 1559,98 1630,67 1701,36 1772,05 1842,74 1913,43 1984,12
2054,81 2125,50 2196,19 2266,88 2337,57 2408,26

Ortszuschlag: Ic

Kirchenamtsräte

Kirchenmusiker in A-Stellen¹⁾

Konsistorialamtsräte

Lehrer im Kirchendienst

Stadtsynodaloberamtänner

1) nach mindestens 4-jähriger Bewährung

Besoldungsgruppe 13

1687,52 1763,84 1840,16 1916,48 1992,80 2069,12 2145,44 2221,76
2298,08 2374,40 2450,72 2527,04 2603,36 2679,68

Ortszuschlag: Ib

Fachdozenten

Kirchenbauräte

Kirchenoberamtsräte

Kirchenverwaltungsräte¹⁾

Kirchenmusiker (A) als Leiter kirchlicher Zentralstellen

Konsistorialverwaltungsräte

Lehrer mit 2 Wahlfächern im Kirchendienst

1) soweit nicht im höheren Dienst

IV. Höherer Dienst

Besoldungsgruppe 13

1687,52 1763,84 1840,16 1916,48 1992,80 2069,12 2145,44 2221,76
2298,08 2374,40 2450,72 2527,04 2603,36 2679,68

Ortszuschlag: Ib

Kirchenrechtsräte

Kirchenverwaltungsräte¹⁾

Konsistorialräte

Studienräte im Kirchendienst

1) soweit nicht im gehobenen Dienst

Besoldungsgruppe 14

1756,89 1835,85 1934,81 2033,77 2132,73 2231,69 2330,65 2429,61
2528,57 2627,53 2726,49 2825,45 2924,41 3023,37

Ortszuschlag Ib

Kirchenoberbauräte¹⁾

Kirchenoberrechtsräte¹⁾

Kirchenverwaltungsoberräte

Konsistorialverwaltungsoberräte

Oberkonsistorialräte²⁾

Oberstudienräte im Kirchendienst³⁾

Rektoren im Kirchendienst

1) soweit nicht in Besoldungsgruppe 15

2) soweit nicht in Besoldungsgruppe 15 oder 16

3) erhalten auf herausgehobenen Dienstposten eine unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 104 - DM (k.u.)

Besoldungsgruppe 15

1958,58 2067,36 2176,14 2284,92 2393,70 2502,48 2611,26 2720,04
2823,82 2937,60 3046,38 3155,16 3263,94 3372,72 3481,50

Ortszuschlag: Ib

Kirchenoberbauräte¹⁾

Kirchenoberrechtsräte¹⁾

Kirchenoberschulräte²⁾

Kirchenschulräte

Oberkonsistorialräte³⁾ 4)

Studiendirektoren im Kirchendienst

1) soweit nicht in Bes. Gr. 14

2) erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 177,35 DM

3) erhält als Schulreferent eine ruhegehaltsfähige Zulage von 177,35 DM

4) soweit nicht in Besoldungsgruppe 14 oder 16

Besoldungsgruppe 16

2177,-- 2302,80 2428,60 2554,40 2680,20 2806,-- 2931,80 3057,60
3183,40 3309,20 3435,-- 3560,80 3686,60 3812,40 3938,20

Ortszuschlag: Ib

Direktor des Rechnungshofes

Kirchenoberrechtsräte¹⁾

Oberkonsistorialräte²⁾

Oberstudiendirektoren im Kirchendienst

1) als ständiger Vertreter des Direktors des Stadtsynodalverbandes

2) soweit nicht in Besoldungsgruppe 14 oder 15

Besoldungsordnung H

(Hochschulgruppen)

Besoldungsgruppe H 1

1687,52 1763,84 8040,16 1916,48 1992,80 2069,12 2145,44 2221,76
2298,08 2374,40 2450,72 2527,04 2603,36 2679,68

Ortszuschlag:Ib

Akademische Räte an Hochschulen 1)

Hochschuldozenten

Lektoren

Wissenschaftliche Assistenten

1) soweit nicht in Bes.Gr. H 2

Besoldungsgruppe H 2

1702,65 1793,30 1883,75 1974,20 2064,65 2155,10 2245,55 2355,--
2426,45 2516,90 2607,35 2697,80 2788,25 2878,70

Ortszuschlag:Ib

Akademische Räte 1)

Oberassistenten an Hochschulen

1) soweit nicht in Bes.Gr. H 1

Besoldungsgruppe H 3

1736,89 1835,85 1934,81 2033,77 2132,73 2231,69 2330,65 2429,61
2528,57 2627,53 2726,49 2825,45 2924,41 3023,37

Ortszuschlag:Ib

Akademische Oberräte

Hochschuldozenten 1)

Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen

Professoren 2)

1) soweit nicht in Bes.Gr. H 1

2) soweit nicht in Bes.Gr. H 4 und H 5

Besoldungsgruppe H 4

1782,09 1881,05 1980,01 2078,97 2177,93 2276,89 2375,85 2474,81
2573,77 2672,73 2771,69 2870,65 2969,61 3068,57 3167,53

Ortszuschlag:Ib

Außerplanmäßige Professoren

Professoren 1)

Wissenschaftliche Räte 2)

1) soweit nicht in Bes.Gr. H 3 und H 5

2) soweit nicht in Bes.Gr. H 5

Besoldungsgruppe H 5

1958,58 2067,56 2176,14 2284,92 2393,70 2502,48 2611,26 2720,04
2828,82 2937,60 3046,38 3155,16 3263,94 3372,72 3481,50

Ortszuschlag: Ib

Außerordentliche Professoren
Professoren 1) 2)
Wissenschaftliche Räte 3)

- 1) soweit nicht in Bes.Gr. H 3 und H 4
- 2) erhält als Rektor der Fachhochschule eine nichtruhegehaltsfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen seinen Professorenbezügen und denen der Bes.Gr. B 2
- 3) soweit nicht in Bes.Gr. H 4

Besoldungsgruppe H 6

2177,— 2302,80 2428,60 2554,40 2680,20 2306,— 2931,80 3057,60
3183,40 3309,20 3435,— 3560,80 3686,60 3812,40 3938,20

Ortszuschlag: Ib

Ordentliche Professoren

Besoldungsgruppe H 7

2499,85 2629,86 2759,87 2889,88 3019,89 3149,90 3279,91 3409,92
3539,93 3669,94 3799,95 3799,95 3929,96 4059,97 4189,98 4319,99

Ortszuschlag: Ib

Besoldungsgruppe B
(feststehende Gehälter):

Besoldungsgruppe 1

- 3481,50 -

Ortszuschlag Ib

Besoldungsgruppe 2

- 4129,11 -

Ortszuschlag Ib

Besoldungsgruppe 3

- 4319,99 -

Ortszuschlag Ia

Direktor des Stadtsynodalverbandes
Oberkonsistorialrat 1)

1) als juristischer Dirigent

Besoldungsgruppe 4

- 4607,13 -

Ortszuschlag Ia

Propst als geistlicher Abteilungsleiter

Besoldungsgruppe 5

- 4936,55 -

Ortszuschlag Ia

Besoldungsgruppe 6

- 5247,63 -

Ortszuschlag Ia

Konsistorialpräsident

Besoldungsgruppe 7

- 5550,22 -

Ortszuschlag Ia

Besoldungsgruppe 8

- 5865,64 -

Ortszuschlag Ia

Besoldungsgruppe 9

- 6257,26 -

Ortszuschlag Ia

Besoldungsgruppe 10

- 7473,36 -

Ortszuschlag Ia

Besoldungsgruppe 11

- 8159,19 -

Ortszuschlag Ia

Besoldungsordnung C

Nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums erhalten eine ruhegehalts-fähige und zum Bezug von Hinterbliebenenbezügen berechtigende Besoldung für ihre Tätigkeit von monatlich 254,54 DM.

Ortszuschlag

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1 Monatsbeträge DM	Stufe 2	Stufe 3 bei einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind
I a	B 3 bis B 11	532,25	632,70	684,87
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 H 1 bis H 7	449,—	543,54	600,51
I c	A 9 bis A 12	399,05	484,52	536,69
II	A 1 bis A 8	371,85	458,99	511,16

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 61,05 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 76,04 DM.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag beträgt 50,— DM für jedes Kind.

Berlin-Tiergarten, den April 1974

Kirchenleitung

gez. Dr. F l o r

2.8.1974

An das
Arbeitsamt IV

1000 Berlin 61
Charlottenstr. 90/94

Betr.: Antragsformulare für Kindergeld

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir bitten höflichst um Übersendung von 10 Antragsformularen für Kindergeld und
die dementsprechenden Merkblätter.

Mit freundlichen Grüßen

für die Gossner Mission

im Auftrag

Hebe

waren es einmal 5,4 Grad

Beim Minimum sind die Abweichungen nicht ungewöhnlich. Der normale Tiefstwert für den Juli liegt bei 8,3 Grad, der absolute wurde mit 5,4 Grad am 9. Juli 1948 gemessen. Elf Sommertage mit mindestens 25 Grad wären üblich gewesen; einen gab es nur. Nicht einmal einen heißen Tag mit mindestens 30 Grad hatten wir; zwei sind für den Juli die Regel.

Die Sonne schien nur rund 134 Stunden im vergangenen Monat. Das sind 60 Prozent der normalen Sonnenscheindauer von 229,2 Stunden. 95 Stunden fehlen; mehr, als ein ganzer Februar mit 70 Stunden bringen müßte. 1971 schien die Sonne im Juli 317,5 Stunden und erreichte damit einen positiven Rekord. Den negativen Extremwert brachte bisher der Juli 1907 mit 134,9 Stunden Sonnenschein, der seitdem allerdings noch in Potsdam für den Berliner Raum registriert wurde. Die Dahlemer Meteorologen messen Sonnenschein erst seit 1951.

Statt 72,1 Millimeter fielen nur 51 Millimeter Niederschlag, rund 70 Prozent der norma-

starker Überhitzung am Erdboden. Es waren durchweg durchziehende Gewitterfronten, keine durch aufsteigende Warmluft an Ort und Stelle entstandenen Zellen.

Wärmer im August

24mal (statt 14mal) wurde Windstärke sechs und zweimal (das ist normal) Windstärke acht gemessen. Die Windrichtung pendelte meist zwischen Südwest und Nordwest. Am zweiten Juli hatten wir den höchsten Luftdruck des Monats; es waren 1018,9 Millibar. Normal wären 1024,9 Millibar gewesen. Es hat aber am 27. Juli 1963 auch schon 1030,3 Millibar gegeben. Der niedrigste Luftdruck wurde bereits einen Tag später registriert: 1003,5 Millibar am 3. Juli. Den absoluten Tiefstwert von 989,6 Millibar notierten die Meteorologen für den 18. Juli 1954. Der letzte Julitag war gestern noch recht schwül, mit über 60 Prozent Luftfeuchtigkeit bei 23 Grad Höchsttemperatur. Der August soll ebenfalls schwül und noch wärmer beginnen: Mit 25 Grad und gelegentlichen Gewitterschauern.

L. H.

Wäre die Erfindung des Fehlbedarfs nur ein Fehler gewesen, hätte er sich nicht ins Amtsdeutsch einschleichen und dort halten können. Wer allerdings davon ausgeht, daß man ihm den gemeldeten Bedarf nur zur Hälfte glaubt, wird in Versuchung geraten, doppelt zu fordern.

Wer seiner Sache sicher ist, bedarf der starken Worte nicht. Doch wo die Argumente fehlen, stellt alsbald eine Sprechblase sich ein. Sie gehört aufgestochen, ist sie doch wirklich ein Fehlbedarf.

—thes

Diagnose vor der Klinikeinweisung

Die Honorare, die die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) für Einzelleistungen zahlt, sind rückwirkend vom Januar an um 9,1 Prozent erhöht worden. Ein Schiedsspruch war erforderlich, um diese Einigung zu erzielen. Geringe Unterschiede zwischen den Kasseneinleistungen in Berlin und in Westdeutschland bestehen zwar noch, sie sind aber nicht mehr so erheblich wie noch vor einigen Jahren, berichtete ein Sprecher der KV dazu gestern vor Pressevertretern.

Durch ständige Qualitätskontrollen, an denen sich etwa tausend niedergelassene Ärzte freiwillig beteiligen, möchte die KV auf ihre Weise einen Beitrag zum Thema der vorstationären Diagnostik leisten: Während die Gesundheitsverwaltung versuchsweise bemüht ist, diesen Teil der Behandlung vor einer Klinikeinweisung als ambulante Krankenhausleistung zu legalisieren, möchten die Praktiker den umgekehrten Weg gehen: Die Krankenhäuser sollten sich statt dessen auf die von ihnen erbrachten diagnostischen Werte verlassen. Voraussetzung wäre die „Qualitätssicherung“. An den Werten, die der Patient von seinem behandelnden Arzt bei der Einweisung in ein Krankenhaus mitbekommt, dürfte es also keine Zweifel geben. Die Chirurgische Abteilung des Weddinger Rudolf-Virchow-Krankenhauses will, wie berichtet wurde, dies Autoren mit der notwendigen Qualitätskontrolle garantieren.

Generell lehnten die anwesenden Vertreter der KV und der Ärztekammer einen Versuch der vorstationären Diagnostik und der ambulanten Nachsorge als „unsinnig“ und aus personellen Gründen als unrealisierbar ab. Dabei wurde allerdings dieser Versuch pauschal mit der Einrichtung von Polikliniken gleichgesetzt, wie sie später für die Studientausbildung an den akademischen Lehrkrankenhäusern gefordert werden.

In der Gropiusstadt ist ein Arzthaus geplant, für dessen Mitarbeiter die Kassenärztliche Vereinigung eine Honorargarantie plant. Für zehn Ärzte ist an eine zugesicherte Summe von 400 000 Mark jährlich gedacht. Wie berichtet, hat die KV kürzlich erstmals für einen Kinderarzt in Tiergarten eine Umsatzgarantie übernommen.

L. H.

Antragsformulare für Kindergeld jetzt bei den Arbeitsämtern

Vom 5. August an auch mit Merkblättern bei allen Bezirksämtern

Anträge auf Kindergeld nach dem am 1. Januar 1975 in Kraft tretenden neuen Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und erläuternde Merkblätter sind jetzt bei allen Arbeitsämtern und vom 5. August an auch bei den zwölf Bezirksämtern erhältlich. Nach Angabe des Landesarbeitsamtes erhalten diejenigen, die bisher schon neben der Steuerermäßigung Kindergeld bezogen haben, ohne neuen Antrag automatisch den erhöhten Kindergeldbetrag einschließlich des Kindergelds für das erste Kind. Nach dem neuen Gesetz wird für alle Kinder — also auch für das erste und einzige — ohne Berücksichtigung eines Einkommens Kindergeld gewährt.

Das Kindergeld beträgt für das erste Kind 10 Mark, für das zweite Kind 70 Mark und für jedes weitere Kind 120 Mark. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird bis zum 27. Lebensjahr das Kindergeld weitergewährt, wenn sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden. Für Kinder, die bei nachgewiesenen körperlichen oder geistigen Gebrechen nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, wird das Kindergeld auch weiterhin gezahlt.

Für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gilt eine Sonderregelung. An sie wird üblicherweise bis zum 31. Dezember 1976 das Kindergeld über den Arbeitgeber gezahlt. Sie brauchen also keinen Antrag beim Arbeitsamt zu stellen. Erst 1977 werden auch sie vom Arbeitsamt „bedient“.

Arbeitnehmer der Religionsgemeinschaften dagegen erhalten das Kindergeld vom 1. Januar 1975 durch das Arbeitsamt und müssen es demnach dort beantragen.

Das Kindergeld wird später wie an die bisherigen Empfänger in Abständen von zwei

Monaten nach einem bestimmten Zeitplan (Kindergeldnummer) von der Kindergeldkasse des Arbeitsamtes ausgezahlt. Geldbriefträger oder aber der den Arbeitsämtern genehmigte Weg über ein Girokonto des Bezugsberechtigten sollen auch in Berlin für eine schnelle Geld-Überbringung sorgen.

Bis zum 31. Juli 1975 spätestens muß Kindergeld beantragt werden, wenn es rückwirkend zum Jahresanfang noch gezahlt werden soll. Bei späteren Anträgen reichen die Nachzahlungen nur jeweils sechs Monate zurück. Gasterbeiter erhalten das Kindergeld genauso wie jeder deutsche Arbeitnehmer. Wer bereits Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, hat keinen Anspruch auf Kindergeld.

Das Landesarbeitsamt bittet, ausgefüllte Anträge auf Kindergeld bereits in der nächsten Zeit und möglichst auf dem Postweg an das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Arbeitsamt zu schicken.

Für die Bezirke Wilmersdorf, Steglitz und Zehlendorf ist das Arbeitsamt I am Händelplatz 1/2,

für die Bezirke Neukölln und Tempelhof das Arbeitsamt II in der Sonnenallee 262–280,

für die Bezirke Charlottenburg und Spandau das Arbeitsamt III in der Königin-Elisabeth-Straße 49,

für die Bezirke Kreuzberg und Schöneberg das Arbeitsamt IV in der Charlottenstraße Nr. 90–94 zuständig.

Das Arbeitsamt V (Müllerstraße 15/16) betreut die Arbeitnehmer in Reinickendorf, Tiergarten und Wedding.

(Tsp)

EGOLD 999
200g Glas

Gossner Mission

BARMER ERSATZKASSE

ZAH

301 GSA N. G 3 N. Elmer N. 1

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
Beitragsnachweisung für Blatt

07003 Y 15V

Ausstellungsdatum

B. 14.

307
GST-Nr.

G 3 N
Elong. No. 1

**Firmen-Nr. (bei Zahlung
bitte angeben)**

07003 Y 15V

Beitragsnachweisung fü

~~NOV~~ 1972

Blatt 1

Dez.

1000

Eingetragen
- 9. NOV. 1972 Gesch.
S. Erdögl.

BARMER ERSATZKASSE
BERLIN-FRIEDENAU

1000 BERLIN 41
DICKHARDTSTR. 30

GROSSNERSCHE MISS.-GES. Erl.-die

Geschäftsst.:

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf:

Postscheck-Kto.:

03118514001
BLNW 413.00

Gossner Mission
1 Berlin 41 (Friedenau)
Handicrafts 1920

Handjrysliste 19/20

Übertrag:

301
GSt.-Nr.

ZAHLE BAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
G 3 N 07003 Y 15V Beitragsnachweisung für DEZ. 1972 Blatt 1
Firmen-Nr. (bei Zahlung bitte angeben) Firmen-Kennziffer Nov

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

1000 BERLIN 41
HANDJERY STR. 19-20

Eingebracht	Geschä
23. NOV. 1972	
Erledigt	Fernruf:

Geschäftsst.:

1000 BERLIN 41
DICKHARDTSTR. 30

03118514001
BLNW 413.00

Gossner Mission
1860-1869 (continued)

J. A. Chey

STEMPEL DES ARBEITGEBERS U. UNTERSCHRIFT

BARMER ERSATZKASSE

Ausstellungsdatum - 5. 10. 72

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE

301
GST-Nr.

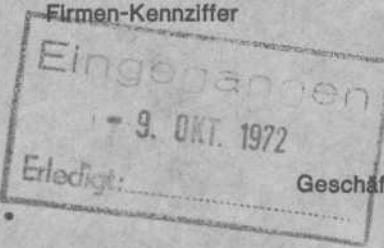
G 3 N
Firmen-Nr. (bei Zahlung
bitte angeben)

07003 Y 15V
Firmen-Kennziffer

OKT. 1972 Blatt 1

Blatt 1

GROSSNERSCHE MISS.-GES.



BARMER ERSATZKASSE
BERLIN-FRIEDENAU

1000 BERLIN 41
DICKHARDTSTR. 30

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf:
Postscheck-Kto.:

03118514001
BLNW 413.00

Gossner Mission

1 Berlin 41 (Friedenau)
Handiergasse 19/20

J. V. Meyer

301
GST-NR.

Firmen-Nr. (bei Zahlung
bitte angeben)

07003 Y 15V Beitragsnachweisung für SEPT 1972 Blatt 1
Firmen-Kennziffer

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

BARMER ERSATZKASSE
BERLIN-FRIEDENAU

1000 BERLIN 41
DICKHARDTSTR. 30

Fernruf: BLNW 413.00
Postscheck-Kto.:

BITTE BEITRAGSERHOEHUNG AB 1.8.72 BEACHTEN

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Eingegangen
Gesc

28. JUL. 1972

Erledigt

Geschäftsst.

BARMER ERSATZKASSE
BERLIN-FRIEDENAU

1000 BERLIN 41
DICKHARDTSTR. 30

03118514001
BLNW 413.00

-Fernruf:

Postcheck-Kto.:

BITTE BEITRAGSERHOEHUNG AB 1.8.72 BEACHTEN

Gosper Mission

1 Berlin 44 (Friedenau)
Handierzstraße 19/20

STAMPFEL DES ARBEITGEBERS II. UNTERSCHRIFT

301 G 3 N 07003 Y 15V Beitragshinweisung für JULI 1972 Blatt 1
GSt-Nr. Firmen-Nr. (bei Zahlung bitte angeben) Firmen-Kennziffer

BARMER ERSATZKASSE
BERLIN-FRIEDENAU

Geschäftsst.:

1000 BERLIN 41
DICKHARDTSTR. 30

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf: 03118314001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst.:

1000 BERLIN 41
DICKHARDTSTR. 30

1000 BERLIN 41
HANDWERKSTR. 19-20

Fernruf: BLNW 413.00
Postscheck-Kto.:

30°1
GSt.-Nr.

G 3 N
Firmen-Nr. (bei Zahlung
bitte angeben)

07003 Y 15V
Firmen-Kennziffer

BEITRÄG DER GEHALTS- BEW. LÖHNBEZÜGIGE
Beitragsnachweisung für MAI 1972 Blatt 1

1972

flat

1

GROSSN ERS CHE M I S S . - G E S

- 9. Mai 1972

Geschäftsst.:

1000 BERLIN 41
DICKHARDTSTR. 30

1000 B E R L I N 41
H A N D J E R Y S T R . 19-20

Fernruf:
Postscheck-Kto.

03118514001
BLNW 413.00

BARMER ERSATZKASSE

301
GSt-Nr.

Z A H L B A R B I S Z U M T A G E D E R F A E L L I G K E I T D E R G E H A L T S - B Z W . L O H N B E Z U E G E
G 3 N 07003 15V Beitragsnachweisung für APR. 1972 Blatt 1
Firmen-Nr. (bei Zahlung bitte angeben) Firma-Kennziffer

Ausstellungsdatum

74-12

Blatt 1

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst.:

Eingegangen

10. Apr. 1972

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf:
Postscheck-Kto.:

03118514001
BLNW 413.00

Fernruf:



Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr. Z A H L B A R B I S Z U M T A G E D E R F A E L L I G K E I T D E R G E H A L T S - B Z W . L C H N B E Z U E G E
301 Firmen-Nr. G 3 N Beitragsnachweisung für MRZ. 1972 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum

14.3.72

Beitragsnachweisung für MBZ. 1972 Blatt 1

Eingegangen

15. MRZ 1972

Editorial

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst.

1000 BERLIN 41
DICKHARDTSTR.30

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf:
Postscheck-Kto.

03118514001
BLNW 413.00

Durchschrift erbitten wir
mit Stempel und Unterschrift
verschen ausfüllt zurück.



Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr.

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
301 Firmen-Nr. G 3 N Beitragsnachweisung für FEB. 1972 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben) 1 EV

Ausstellungsdatum

11.2.72

GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
isung für FEB. 1972 Blatt 1

15V

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst.

1000 BERLIN 41
DICKHARDTSTR. 30

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf:
Postscheck-Kto.:

03118514001
BLNW 413.00

Durchschrift erhalten wir
mit Stempel und Unterschrift
verschenken ausfüllt zurück.



Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr. 301

ZAHLD BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE

Firmen-Nr. G 3
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum

10.172

• LOHNBEZUEGE
1972 Blatt 1

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst. 1000 BERLIN 41
DICKHARDTSTR. 30

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00

Durchschrift erbitten wir
mit Stempel und Unterschrift
versehen ausgetüllt zurück.

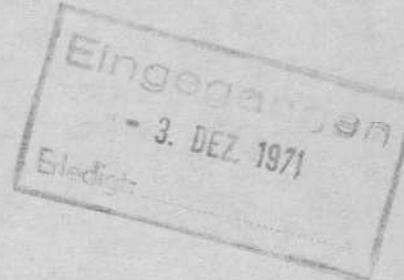


Barmer Ersatzkasse

Berlin 41, den 2. 12. 71

Gossnerische Missionsgesellschaft Fernsprecher 8514001
Unser Zeichen AGB.
(Bitte angeben)

Mo Berlin 41
Sandjerystr. 19-20



Betr.: Betriebsprüfung gemäß § 318a der Reichsversicherungsordnung

Nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften sind auch die Ersatzkassen verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge durch Betriebsprüfungen zu überwachen.

Wir beabsichtigen, eine solche Prüfung am 13. Dezember 71 bei Ihnen durchzuführen. Unser Mitarbeiter wird an diesem Tage um 1545 Uhr bei Ihnen vorsprechen.

Wir bitten Sie, ihn bei der Durchführung seines Auftrages zu unterstützen und die entsprechenden Unterlagen ab 1. Januar 1969 bereitzuhalten. Dazu gehören insbesondere:

1. Lohn- und Gehaltsbücher bzw. entsprechende in Listen- oder Karteiform geführte Unterlagen (auch für bereits ausgeschiedene Mitarbeiter),
2. Rentenversicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen,
3. Lehrverträge,
4. Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zur BEK (§ 517 RVO).

Sollten Sie mit dem von uns vorgesehenen Prüftermin aus besonderen Gründen nicht einverstanden sein, bitten wir Sie, uns möglichst umgehend zu verständigen. Ihren etwaigen Wünschen werden wir nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Wir bitten um entsprechende Mitteilung auch für den Fall, daß die Lohn- bzw. Gehaltsbücher usw. nicht bei Ihnen, sondern nur anderweitig eingesehen werden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

o. J. Kauske
BARMER
ERSATZKASSE
Verw.-St. Berlin-Friedenau



Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr. 301 ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BWZ. LOHNBEZUEGE
Firmen-Nr. G 3 15V Beitragsnachweisung für DEZ. 1971 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungdatum

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst. 1000 BERLIN 41
DICKHARDTSTR. 30

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00



Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr. 301

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BWZ. LOHNBEZUEGE

Firmen-Nr. **G 3**
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungdatum

9.107

NBEZUEGE
Blatt

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst. 1000 BERLIN 41
DICKHARDTSTR. 30

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00



Barmer Ersatzkasse

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
Gesch.-St.-Nr. 301 Firmen-Nr. G 3 15V Beitragsnachweisung für SEPT 1971 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungdatum

17-8-1977

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst.

1000 BERLIN 41
DICKHARDTSTR. 30

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf:
Postscheck-Kto.:

03118514001
BLNW 413.00



Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr. 301

S ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
Firmen-Nr. G 3 15V Beitragsnachweisung für AUG. 1971 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum

1297 227

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst.

1000 BERLIN 41
DICKHARDTSTR. 30

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00



Barmer Ersatzkasse

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
301 Firmen-Nr. G 3 15V Beitragsnachweisung für JULI 1971 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum

13.7.1971

Gesch.-St.-Nr.

301

Firmen-Nr. G 3
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum

13.7.1971

3.7.1971
W. LOHNBEZUEGE
971 Blatt 1

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst. 1000 BERLIN-FRIEDENAU
DICKHARDTSTR. 30

1000 B E R L I N 41
H A N D J E R Y S T R . 19-20

Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00

AB 1.1.71 GEHOEREN VERMOEGENSWIRKSAME SPARLEISTUNGEN ZUM BEITRAGSPFL. ENTGELT



12.5 1971

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst. 1000 BERLIN-FRIEDENAU
DICKHARDTSTR. 30

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413-00

AB 1.1.71 GEHOEREN VERMOEGENSWIRKSAME SPARLEISTUNGEN ZUM BEITRAGSPFL. ENTGELT

NAME	Klasse	III Krankenvers.,Arbl.-Vers. Rentenvers. d. Ang.	II Krankenvers. Rentenvers. d. Ang.	I Krankenvers. Freiw. Mitglieder	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
DREISSIG, LORE	49404654	030	24300		
MEUDT, BRIGITTE	60390827	051	40398		
REUTER, WALDTRAUT	56561650	510		10400	
			64698	10400	750,98
					<u>Abw</u>



Barmer Ersatzkasse

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
301 Firmen-Nr. G 3 15V Beitragsnachweisung für MAI 1971 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum

19.5 1971

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst. 1000 BERLIN-FRIEDENAU
DIC KHARDTSTR. 30

1000 B ERL IN 41
HAN DJ ERY STR .19-20

Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00

AB 1.1.71 GEHOEREN VERMOEGENSWIRKSAME SPARLEISTUNGEN ZUM BEITRAGSPFL. ENTGELT

NAME	Klasse	III	II	I	Bemerkungen
		Krankenvers.,Arbl.-Vers. Rentenvers. d. Ang.	Krankenvers. Rentenvers. d. Ang.	Krankenvers., Freiw. Mitglieder	
1	2	3	4	5	6
DREISSIG, LORE	49404654	030	14300		
MEUDT, BRIGITTE	60390827	051	40398		
REUTER, WALDTRAUT	56561650	510		10400	
			64698	10400	<u>75098</u> Jdeol



Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr.

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
301 Firmen-Nr. G 3 15V Beitragsnachweisung für APRIL 1971 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum

19.3.71

Eingegangen
23. MRZ. 1971
Erledigt:

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst. 1000 BERLIN-FRIEDENAU
DIC KHARDTSTR. 30

1000 BERLIN 41
HANDERYSTR. 19-20

Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BL NW 413.00

AB 1.1.71 GEHOEREN VERMOEGENSWIRKSAME SPARLEISTUNGEN ZUM BEITRAGSPFL. ENTGELT



Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr.

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
301 Firmen-Nr. 6 3 15V Beitragsnachweisung für JAN. 1971 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum

29.12.70

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst. 1000 BERLIN-FRIEDENAU
DICKHARDTSTR. 30

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00

AB 1.1.71 GEHOEREN VERMOEGENSWIRKSAME SPARLEISTUNGEN ZUM BEITRAGSPFL. ENTGELT



Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr.

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
301 Firmen-Nr. G 3 15V Beitragsnachweisung für OKT. 1970 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum

18.9.70

18. 9. 70

四十八

1

Eingegangen

- 1. OKT. 1970

Erledigt

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst. 1000 BERLIN-FRIEDENAU
DICKHARDTSTR. 30

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00



Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr.

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
301 Firmen-Nr. G 3 15V Beitragsnachweisung für SEPT. 1970 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum 18. 8. 70

18. 8. 70

70

110
att

1

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst. 1000 BERLIN-FRIEDENAU
DICKHARDTSTR. 30

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00



Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr.:

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
301 Firmen-Nr. G 3 15V Beitragsnachweisung für AUG. 1970 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum

23, 7, 70

301

Firmen-Nr. G 3
(bei Zahlung bitte angeben)

151

v Beitragsnachweisung für AUG. 1970 Blatt 1

1970 Blatt

1

GROSSNER SCHE MISS.-GES.

Geschäftsst. 1000 BERLIN-FRIEDENAU
DICKHARDTSTR. 30

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00



Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr.

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
301 Firmen-Nr. G 3 15V Beitragsnachweisung für JULI 1970 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum

10,7.70

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst. 1000 BERLIN-FRIEDENAU
DICKHARDTSTR. 30

1000 BERLIN 41
HANDJER YSTR. 19-20

Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00



Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr.

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
301 Firmen-Nr. G 3 15V Beitragsnachweisung für JUNI 1970 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum 11.5.10

11.5.20

ZAH
301

IS ZUM TAGE D
Firmen-Nr. G 3
(bei Zahlung bitte angeben)

Eingangs-

22. MAI 1920

Geschäftssitz 1000 BERLIN-FRIEDENAU
DICKHARDTSTR. 30

GROSSNERSCHE MISS.-GE.S.

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00

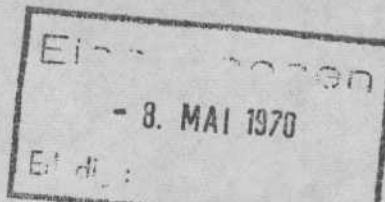
**Barmer Ersatzkasse**

Gesch.-St.-Nr.

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
301 Firmen-Nr. G 3 15V Beitragsrechnung für MAI 1970 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum

6.5.70



GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst. 1000 BERLIN-~~PRIEDENAU~~
DICKHARDTSTR. 301000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00

NAME	Klasse	III Krankenvers.,Arbl.-Vers. Rentenvers. d. Ang.	II Krankenvers. Rentenvers. d. Ang.	I Krankenvers. Freiw. Mitglieder	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
DREISSIG, LORE 49404654	28	131,-			
MEUDT, BRIGITTE 60390827	40/N	340,98			
REUTER, WALDTRAUT 56561650	12			92,-	da. 663,98
		571,98		82,-	

Vermerk:

Lt. Anruf vom 2.4.1970 von Herrn König/BEK müssen Beiträge bei Nachzahlungen von der Gesamt-Brutto-Summe errechnet werden und nicht, wie ich es getan habe, von der Brutto-Summe = Soll und dann umgelegt auf die rückwirkenden Monate, also von der Gesamt-Brutto-Summe in dem Monat, in dem gezahlt wurde! -



Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr.

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
301 Firmen-Nr. G 3 15V Beitragsrechnung für APRIL 1970 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum

14.4.70

Eingegangen

15. APR. 1970

Erledigt:

GROSSNER SCHE MISS.-GES.

Geschäftsst. 1000 BERLIN-FRIEDENAU
DICKHARDTSTR. 301000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00

NAME	Klasse	III Krankenvers.,Arbl.-Vers. Rentenvers. d. Ang.	II Krankenvers. Rentenvers. d. Ang.	I Krankenvers. Freiw. Mitglieder	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
DREISSIG, LORE 49404654	28	18,22 13,-			durch dtarz 70
MEUDT, BRIGITTE 60390827	40/N	211,04 340,98			durch dtarz 70
REUTER, WALDTRAUT 56561650	71			92,-	
		571,98 19,46			
		552,72		92,-	644,72 //



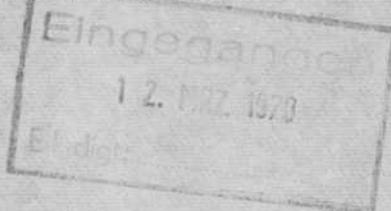
Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr.

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
Firmen-Nr. G 3 15V Beitragsrechnung für MAERZ 1970 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum

11.3.70



GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst. 1000 BERLIN-FRIEDENAU
DICKHARDTSTR. 301000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00

NAME	Klasse	III Krankenvers., Arbl.-Vers. Rentenvers. d. Ang.	II Krankenvers. Rentenvers. d. Ang.	I Krankenvers. Freiw. Mitglieder	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
DREISSIG, LORE 49404654	d5	206,26			
MEUDT, BRIGITTE 60390827	38	313,90			
KREUTER, WALDTRAUT 56561650	121			92,-	
		519,96		92,-	sa. 611,76



Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr.

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
301 Firmen-Nr. G 3 15V Beitragsrechnung für FEBR. 1970 Blatt 1
(bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum

11. 2. 70

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

Geschäftsst. 1000 BERLIN-FRIEDENAU
DICKHARDTSTR. 30

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00

NAME	Klasse	III Krankenvers.,Arbl.-Vers. Rentenvers. d. Ang.	II Krankenvers. Rentenvers. d. Ang.	I Krankenvers. Freiw. Mitglieder	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
DREISSIG, LORE	49404654	25	206,26		
MEUDT, BRIGITTE	60390827	38	313,50		
REUTER, WALDTRAUT	56561650	17		92,-	
			19,76	92,-	da. 611,76



Barmer Ersatzkasse

Gesch.-St.-Nr.

ZAHLBAR BIS ZUM TAGE DER FAELLIGKEIT DER GEHALTS- BZW. LOHNBEZUEGE
 301 Firmen-Nr. 63 15V Beitragsrechnung für JAN. 1970 Blatt 1
 (bei Zahlung bitte angeben)

Ausstellungsdatum

12. 1. 70

GROSSNERSCHE MISS.-GES.

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

Geschäftsst. 1000 BERLIN-FRIEDENAU
DICKHARDTSTR. 30

Fernruf: 03118514001
Postscheck-Kto.: BLNW 413.00

NAME	Klasse	III Krankenvers., Arbl.-Vers. Rentenvers. d. Ang.	II Krankenvers. Rentenvers. d. Ang.	I Krankenvers. Freiw. Mitglieder	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
DREISSIG, LORE	49404654	15 106,26			
MEUDT, BRIGITTE	60390827	38 313,50			
REUTER, WALDTRAUT	56561650	12 519,76		92,-	
				92,-	fa. 611,76

- Wichtig - Sollten Sie mit dem
Rechnungsbetrag nicht übereinstimmen,
erbitten wir Ihre sofortige Nachricht.

Eingegangen

- 3. AUG. 1972

7. August 1972.

Erledigt:

Liebe Kolleginnen und Kollegen !

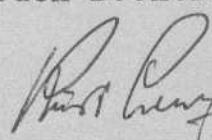
Mit meinem Ausscheiden aus dem Dienst der Gossner-Mission ist automatisch auch verbunden, daß ich meine Funktion als Betriebsobmann beende.

Es spricht zweifellos dafür, daß das Betriebsklima ein gesundes gewesen sein muß, da ich während meiner Amtsperiode kaum Gelegenheit gehabt habe, Unebenheiten in Personalfragen durch meine Einschaltung zu bereinigen.

Für das mir entgegengebrachte Vertrauen möchte ich Ihnen hiermit danken.

Es ist nun Ihre Pflicht und Aufgabe, zur Wahl meines Nachfolgers zu schreiten, und ich meine, daß dies im Laufe des Monats September geschehen sollte.

Die erforderlichen Vorbereitungen werden rechtzeitig getroffen werden.


(Kurt Lenz)

Umlauf:

P. Seeberg



Schwerk

Pohl



Reuter

Schulz



Wickboldt

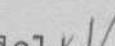


Meudt

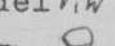


Meyer

von Wedel



Dreißig



Müller

Gerull

Apel

G r u p p e n p l a n
zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im
Angestelltenverhältnis

Die arabischen Zahlen bezeichnen folgende Arbeitsbereiche:

- 1) Mitarbeiter bei der Seelsorge und Verkündigung
- 2) Fürsorge-, Pflege- und Erziehungsdienst
- 3) Büro- und Verwaltungspersonal
- 4) Technischer, handwerklicher, land- und forstwirtschaftlicher Dienst sowie sonstiges Wirtschafts- und Betriebspersonal

Gruppe I

- 1 - 4 Angestellte, die sich aus der Gruppe II durch besonders verantwortliche Tätigkeit und hochwertige Leistungen hervorheben
Zum Beispiel:
Angestellte, denen mindestens 2 Angestellte mit Referententätigkeit der Gruppen II oder III dienstlich unterstellt sind.

Gruppe II

- 1 - 4 Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte mit gleichwertiger Tätigkeit in Stellen von besonderer Bedeutung
Zum Beispiel:
zu 3) Wirtschafts- und Verwaltungsdirektoren in grossen Anstalten und Einrichtungen von besonderer Bedeutung
zu 4) Fachreferenten mit besonderen Aufgaben in landeskirchlichen Dienststellen

Gruppe III

- 1 - 4 Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte mit gleichwertiger Tätigkeit
Zum Beispiel:
zu 1) A-Kirchenmusiker in kirchenmusikalischen Leitungsstellen
Katecheten mit voller Hochschulausbildung
Leiter kirchlich-diakonischer Seminare
Propstei-Katecheten soweit nicht in Gruppe IV
zu 2) Lehrkräfte an kirchlichen und diakonischen Ausbildungsstätten mit vollakademischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit
zu 3) Fachreferenten landeskirchlicher Dienststellen
Wirtschafts- und Verwaltungsdirektoren in grossen Anstalten und Einrichtungen sowie grosser kirchlicher Verwaltungsämter von besonderer Bedeutung

zu

zu 4)

Diplom-Forstwirte
Diplom-Ingenieure
Diplom-Landwirte

Gruppe IV

1)

A-Kirchenmusiker in A-Stellen von besonderer Bedeutung
B-Kirchenmusiker in kirchenmusikalischen Leitungsstellen
(z.B. Landessingwart, Landesposaunenwart) von grossem
Umfang
Kreiskatecheten in Stellen von besonderer Bedeutung
Landessingwarte
Propsteikatecheten

Volksmissionare in Stellen von provinzialkirchlicher Be-
deutung, soweit nicht in Gruppe V

2)

Lehrkräfte an kirchlichen und diakonischen Ausbildungss-
tätten mit schwierigen Lehrfächern

Lehrausbilder mit abgeschlossener Lehrmeisterprüfung

3)

Sozialreferenten in Stellen von besonderer Bedeutung
Angestellte mit schwieriger wirtschaftlicher Prüfungs-
tätigkeit

Geschäftsführer evangelischer Buchhandlungen von besonde-
rer Bedeutung

Hauptbuchhalter in Stellen von besonderer Bedeutung
Landesgeschäftsführer kirchlicher Werke in Stellen von
besonderer Bedeutung

Leiter grosser Bibliotheken von besonderer Bedeutung

Leiter grosser kirchlicher Verwaltungsämter

Sacharbeiter mit Aufgaben von besonderer Bedeutung in
landeskirchlichen Dienststellen

Verwaltungs- und Wirtschaftsleiter in grossen Anstalten
und Einrichtungen der Inneren Mission

4)

Technische Angestellte mit abgeschlossener Fachschulaus-
bildung mit schwieriger Tätigkeit in Stellen von be-
sonderer Bedeutung

im besonderen:

Bauingenieure

Oberförster

Forstwirte (Forstingenieure)

Landwirte

Gruppe V

1)

A-Kirchenmusiker in A-Stellen

B-Kirchenmusiker in kirchenmusikalischen Leitungsstellen
(z.B. Landessingwart, Landesposaunenwart)

Kreisjugendwarte in Stellen von besonderer Bedeutung

Kreiskatecheten

Landessingwarte

Leiterinnen in grossen oder mehrgliedrigen
Kindertagesstätten

Pfarrverwalter mit Ausbildung

Volksmissionare in Stellen von provinzialkirchlicher Bedeutung

2) Heimleiter in grossen Heimen von besonderer Bedeutung
Lehrkräfte an kirchl'chen und diakonischen Ausbildungsstätten mit entsprechender Lehrbefähigung

Sozialreferenten

3) Angestellte mit wirtschaftlicher Prüfungstätigkeit (Betriebsprüfer)

Bibliotheksangestellte mit Fachausbildung in Stellen von besonderer Bedeutung

Geschäftsführer evangelischer Buchhandlungen

Hauptbuchhalter

Kassenleiter bei grossen Verwaltungsstellen

Landesgeschäftsführer kirchlicher Werke

Leiter grosser Bibliotheken

Leiter mittlerer kirchlicher Verwaltungsämter

Leiter von Zentralregistaturen in Stellen von besonderer Bedeutung

Sachbearbeiter in landeskirchlichen Dienststellen

Sachbearbeiter in Stellen von besonderer Bedeutung

Verwaltungs- und Wirtschaftsleiter in mittlcren Anstalten der Inneren Mission

4) Technische Angestellte mit abgeschlossener Fachschulausbildung mit entsprechender Tätigkeit
im besondoren:

Bauingenieure

Diplom-Gartenbau-Inspektoren

Forstwirte (Forstingenieure)

Landwirte

Paramentikmeisterinnen, die eine grössere Werkstatt leiten

Revierförster

Gruppe VI

1) B-Katecheten mit gleichzeitigem Dienst als B-Kirchenmusi
Gemeindediakone in Stellen von besonderer Bedeutung

Gemeindehelfer (-innen) in Stellen von besonderer Bedeutung

Jugendpfleger mit Berufsausbildung in Stellen von besonderer Bedeutung

Katecheten (B) in Stellen von besonderer Bedeutung

Kinderdiakoninnen in grossen oder mehrgliedrigen Kinder-
tagesstätten, die selbständig grössere Gruppen leiten
und denen Praktikantinnen zur Ausbildung zugewiesen oder
denen Kinderdiakoninnen oder -gärtnerinnen unterstellt
sind

Kirchenmusiker in B-Stellen mit gleichzeitigem Dienst als
B-Katechet

- Kirchenmusiker in B-Stellen von besonderer Bedeutung
Kreisjugendwarte
Leiterinnen von Kindertagesstätten
Volksmissionare mit selbständiger Tätigkeit in Stellen von besonderer Bedeutung
2) Fürsorger mit fachlicher Anerkennung in Stellen von besonderer Bedeutung
Gemeindeschwestern mit Facharbeiterprüfung oder Staatsexamen in Stellen von besonderer Bedeutung
Heimleiter in grossen Heimen
Lehrkräfte an kirchlichen und diakonischen Ausbildungsstätten
3) Angestellte mit schwieriger kassentechnischer Prüfungstätigkeit
Bibliotheksangestellte mit Fachausbildung
Buchhalter in leitender Stellung (z.B. Kassenleiter mit umfangreicher Tätigkeit)
Buchhändler mit abgeschlossener Ausbildung und Examen i. evangelischen Buchhandlungen von besonderer Bedeutung
Büroangestellte mit schwieriger Tätigkeit und selbständigen Leistungen (Sachbearbeiter)
Hausdamen in kirchlichen Ausbildungsstätten von besonderer Bedeutung
Kanzleivorsteher in Stellen von besonderer Bedeutung
Kirchhofsverwalter auf grossen Kirchhöfen in Stellen von besonderer Bedeutung mit Gebührenannahme
Küsterrendanten in Stellen von besonderer Bedeutung
Leiter kleiner kirchlicher Verwaltungämter
Leiter von Zentralregistrierungen
Rendanten mit Prüfung in grossen Gemeinden
Verwaltungs- und Wirtschaftsleiter in kleinen Anstalten der Inneren Mission
4) Technische Angestellte mit abgeschlossener Fachlehre oder gleichwertiger Ausbildung mit schwieriger Tätigkeit in Stellen von besonderer Bedeutung

Zum Beispiel:

Gartenbauinspektoren
Leiter grosser landwirtschaftlicher Höfe
Maschinemeister in Stellen von besonderer Bedeutung
Meister in Werkstätten
Paramentikmeisterinnen

Gruppe VII

- 1) Gemeindediakone
Gemeindchelperinnen
Jugendpfleger mit Berufsausbildung
Katecheten (B)

Umdr. B 151/70 b

Kinderdiakoninnen

- Kinderdiakoninnen
Kirchenmusiker in B-Stellen
Volksmissionare mit selbständiger Tätigkeit
2) Diakonische Kinderhelferinnen mit selbständigen Aufgaben
Fürsorger (-innen) mit fachlicher Anerkennung
Gemeindeschwester mit Facharbeiterprüfung oder Staats-
examen
Diakoniepflegerinnen mit besonderen selbständigen Auf-
gaben (z.B. Verwalten einer Gemeindeschwesternstation
Erzieher oder Pfleger mit abgeschlossener Berufsausbil-
dung im Erziehungs- und Betreuungsdienst in Kinder-,
Kindererholungs- oder Kinderkurheimen
Hausvater ("ausmütter") in Stellen von besonderer Bedeu-
tung
Heimleiter in mittleren Heimen
3) Angestellte mit kassentechnischer Prüfungstätigkeit
Bibliotheksangestellte mit schwieriger Tätigkeit in
Stellen von besonderer Bedeutung
Buchhalter und Kassierer mit schwieriger Tätigkeit
Buchhändler mit abgeschlossener Ausbildung und Examen
in evangelischen Buchhandlungen
Büro- und Registraturangestellte mit schwieriger Tätig-
keit
(erforderlich sind:
a) für Büroangestellte:
nähtere Kenntnis von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften
usw. ihres Aufgabenkreises
b) für "Registraturangestellte":
eingehende Kenntnis im Geschäftsbereich, in der Weiter-
führung und im Ausbau einer "Registratur")
Expedienten in evangelischen Buchhandlungen von beson-
derer Bedeutung
Hausdamen in kirchlichen Ausbildungsstätten
Kanzleivorsteher
Kirchhofsverwalter auf grossen Kirchhöfen mit Gebühren-
annahme
Küster in Stellen von besonderer Bedeutung
Küsterrendanten in grossen Gemeinden
Rendanten mit Prüfung in mittleren Gemeinden
Stenotypistinnen mit schwieriger Tätigkeit
(sie müssen in der Lage sein, einen Teil ihrer Arbeiten
selbständig zu erledigen, z.B. kurze Schriftstücke
nach Ansage selbständig abzufassen, 180 Silben Steno-
gramm in der Minute mindestens 5 Minuten lang aufzu-
nehmen und schnell in fehlerfreier deutscher Sprache
in Maschinenschrift zu übertragen)

- 4) Technische Angestellte mit abgeschlossener Fachlehre oder gleichwertiger Ausbildung mit schwieriger Tätigkeit
Forstwarte in Stellen von besonderer Bedeutung
Gartenmeister
Kraftfahrer, die auf Grund ihrer Ausbildung (Facharbeiterbrief) Reparaturen selbständig ausführen
Küchenleiterinnen in grossen Gemeinschaftsküchen
Landwirtschaftliche Fachkräfte in Stellen von besonderer Bedeutung
Leiter kleiner landwirtschaftlicher Höfe
Maschinenmeister
Paramentikerinnen, die selbständig arbeiten und andere anleiten (Abteilungsleiterin) oder eine kleine Werkstatt selbständig leiten
Werkmeister

Gruppe VIII

- 1) Diakonische Kinderhelferinnen mit Fachprüfung
Gemeindegehilfen (-innen) mit Ausbildung
Katechetische Helfer, Hilfskatecheten (C)
Kirchenmusiker (C)
Volksmissionare
- 2) Diakoniepflegerin mit Fachprüfung
Fürsorgehelfer
Hausvater - Hausmutter
Heimleiter in kleinen Heimen
Hilfserzieher (-innen) und Hilfspfleger (-innen) mit Fachprüfung im Erziehungs- und Betreuungsdienst in Kinder-, Kindererholungs- oder Kinderkurheimen
Hilfsfürsorger (-innen)
- 3) Bibliotheksangestellte
Botenmeister
Buchhaltungs- und Kassenangestellte mit Prüfung oder entsprechender Vorbildung (Buchhalter, Kassierer)
Büro- und Registraturangestellte mit Prüfung oder entsprechender Vorbildung
Expedienten in evangelischen Buchhandlungen
Kanzleiangestellte (grosses Umdruckverfügungen, auch mit vielen Zusätzen und Änderungen, Anfertigung und Lesen von Reinschriften oder Schriftsätze mit zahlreichen fremdsprachlichen Einmischungen)
Kirchendiener, die auf Grund ihrer handwerklichen Ausbildung Reparaturen selbständig ausführen, in Kirchengemeinden von besonderer Bedeutung
Kirchhofsverwalter auf grossen Kirchhöfen ohne Gebührenannahme

Küster

Küster in grossen Gemeinden

Küsterrendanten

Rendanten

Stenotypistinnen, die vorwiegend und geläufig Stenogramme aufnehmen und diese schnell und in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift übertragen können

- 4) Technische Angestellte mit abgeschlossener Fachlehre oder gleichwertiger Ausbildung mit entsprechender Tätigkeit
Fernsprechpersonal an grossen Anlagen
Forstwärter
Gärtner in Stellen von besonderer Bedeutung
Hausmeister (Hausmänner, die auf Grund ihrer handwerklichen Ausbildung Reparaturen selbstständig ausführen)
Heizer an Hochdruckkesseln oder an grossen Niederdruckanlagen
Köchinnen mit grösserer Verantwortung
Kraftfahrer, die kleinere Reparaturen auf Grund ihrer Ausbildung selbstständig durchführen
Landwirtschaftliche Fachkräfte
Magazin- und Lagerverwalter
Paramentikerinnen
Wirtschafterinnen mit Fachausbildung

Gruppe IX

- 1) Gemeindegehilfen (-innen) ohne Ausbildung
Helfer im katechetischen Dienst ohne Ausbildung
Helferinnen in Kindertagesstätten ohne Fachprüfung, wenn sie mit besonderen Aufgaben betraut sind
2) ungelernte Helferinnen im Erziehungs- und Betreuungsdienst, wenn sie mit besonderen Aufgaben betraut sind
3) Bibliotheksangestellte mit einfacher Tätigkeit
Boten in Stellen von besonderer Bedeutung
Buchhaltungs- und Kassenangestellte mit einfachen Arbeiten
Büro- und Registraturangestellte mit einfacher Tätigkeit
Kanzleiangestellte mit einfacher Tätigkeit
Kirchendiener, die auf Grund ihrer handwerklichen Ausbildung Reparaturen selbstständig ausführen
Kirchendiener in Gemeinden von besonderer Bedeutung
Kirchhofsverwalter
Küster
Stenotypistinnen
4) Büglerinnen mit handwerklicher Ausbildung
Fernsprechpersonal

Gärtner

Gärtner
Hausmänner in Stellen von besonderer Bedeutung
Heizer an Niederdruckkesseln
Köchinnen mit Ausbildung
Kraftfahrer
Manglerinnen mit handwerklicher Ausbildung
Melker ohne Prüfung
Näherinnen mit handwerklicher Ausbildung
Pförtner in Stellen von besonderer Bedeutung
Wächter in Stellen von besonderer Bedeutung
Wäschерinnen mit handwerklicher Ausbildung
Wirtschafterinnen

Gruppe X

- 1) Diakoniehelferinnen
Helferinnen in Kindertagesstätten ohne Fachprüfung
- 2) ungelernte Helferinnen im Betreuungsdienst in Kinder-
erholungs- oder Kinderkurheimen
ungelernte Helferinnen im Erziehungsdienst in Kinder-
heimen
- 3) Boten
Hilfspersonal mit einfacher oder überwiegend mechanischer
Tätigkeit im Innen- und Aussendienst
Kirchendiener
- 4) Büglerinnen ohne handwerkliche Ausbildung
Fahrstuhlführer
Gärtnerische Hilfskräfte
Hausmann
Heimgehilfen
Hilfsheizer
Küchenhilfen
Land- und forstwirtschaftliche Hilfskräfte
Manglerinnen ohne handwerkliche Ausbildung
Näherinnen ohne handwerkliche Ausbildung
Pförtner
Wächter
Wäschерinnen ohne handwerkliche Ausbildung
Wirtschaftshilfen

Evangelisches Konsistorium
Berlin-Brandenburg

Pr.-Nr. 365/70

1 Berlin 12, den 11. Nov. 1970
Jebensstrasse 3

Eingegangen

19. NOV. 1970

dig:

An den Berliner Stadtsynodalverband,
an die Herren Superintendenten in Berlin (West),
an die Gemeindekirchenräte der Ev. Kirchengemeinden in Berlin (West),
an alle provinzialkirchlichen Dienststellen in Berlin (West),
an die Mitarbeiter im Evangelischen Konsistorium und
in der Hilfsstelle westdeutscher Kirchen,
an die Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Publizistik (nachrichtlich),
an die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union
(nachrichtlich)

Betr.: Dienstzeitregelung zwischen Weihnachten und Neujahr

Für unseren kirchlichen Bereich in Berlin (West) ist folgende
einheitliche Dienstzeitregelung für die Zeit zwischen Weihnach-
ten 1970 und Neujahr 1971 vorgesehen:

Der allgemeine Dienst vor dem Weihnachtsfest endet mit dem
23.12.1970.

Der 24. und 31.12.1970 sind dienstfrei.

An 28., 29. und 30. Dezember ist Dienst in der Weise, dass je-
weils nur die Hälfte der Mitarbeiter anwesend sein muss, d.h.,
jeder Mitarbeiter muss in dieser Zeit ca. 1 1/2 Tage arbeiten.

Wir bitten sicherzustellen, dass den Mitarbeitern, die am 24.
und 31.12.1970 dienstlich unabkömlich sind, an zwei anderen
Werktagen im Zusammenhang mit der Weihnachts- und Neujahrszeit
Dienstbefreiung gewährt wird.

gez. R a n k e

*zur
als Mitteilung am 3.11.
Am 27.11.*

Evangelisches Konsistorium
Berlin-Brandenburg
K. I Nr. 14451/70

1 Berlin 12, den 23. November 1970
Jebensstrasse 3

An die provinzialkirchlichen Ämter,
Dienststellen und Kammern,
an den Berliner Stadtsynodalverband,
an den Evang. Verband für Kinderpflege in Berlin,
an das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg
(Arbeitsbereich Berlin-West),
an den Verband der Mitarbeiter der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg,
an die Evangelische Kirche der Union

Betr.: Einführung der 42-Stunden-Woche ab 1.1.1971

Hierdurch teilen wir mit, dass die Evangelische Kirchenleitung
in Berlin-Brandenburg uns in ihrer Sitzung am 17. November 1970
ermächtigt hat, alles Erforderliche auf dem Verwaltungswege zu
veranlassen, damit ab 1. Januar 1971 die 42-Stunden-Woche ein-
geführt werden kann.

Eine entsprechende Notverordnung wird erst später erlassen.

Wir bitten Sie hiermit, für Ihren Bereich die notwendigen An-
ordnungen zu geben.

gez. R a n k e

Evangelischer Bund
Landesverband Berlin

Eingegangen
3. O. NOV. 1970

Berlin 21, im November 1970
Händelallee 22

Im Auftrage des Vorstandes des Berliner Landesverbandes
des Evangelischen Bundes gehen Ihnen die nachfolgenden
Gesichtspunkte zur Orientierung in der Entwicklung der Frage
der konfessionsverschiedenen Ehen zu.

Der Evangelische Bund wird noch in diesem Jahr eine Informationsschrift zur Mischehe für die Gemeinden herausbringen, die Ihnen dann zur Ansicht zugehen wird und für Schriftentische, Gemeindebüchereien und die Hand der Gemeindeglieder bestellt werden kann.

Mit seiner Bibliothek und seiner Sachkunde im Verhältnis der Konfessionen zueinander steht Ihnen der Berliner Landesverband des Evangelischen Bundes mit seinem Rat und auch mit Vorträgen oder Seminarabenden, auch im Blick auf den gemeinsamen Kirchentag in Augsburg, Pfingsten 1971 - in Verbindung mit dem Landesausschuß Berlin des Deutschen Evangelischen Kirchentages - zur Verfügung.

Mitglieder erhalten laufend das einschlägige Material.

Vorläufige Anschriften:

Pfarrer Peter Klemm
1 Berlin 33, Im Gehege 16
Tel. 76 38 06

Pfarrer Wolfgang Kupsch
1 Berlin 30
Lietzenburger Str. 39
Tel. 24 52 90.

i.A. gez. Peter Klemm

I.

Unter der Voraussetzung, daß eine konfessionsverschiedene Ehe nicht angestrebt werden soll und daß sie deswegen dispenspflichtig bleibt, sind durch das Motuproprio "Matrimonia mixta", vom 31.3.1970 und die Ausführungsbestimmungen der deutschen Bischofskonferenz, die seit 1. Oktober 1970 in Kraft sind, gegenüber der bisherigen Regelung (Instruktion Matrimoniis sacramentum vom 18.3.1966) folgende Fortschritte zu verzeichnen:

- 1.) Die Dispens vom Hindernis der Konfessionsverschiedenheit kann von jedem katholischen Seelsorger, der allgemeine Trauungsvollmacht hat, erteilt werden. Sie soll in aller Regel gewährt werden.
- 2.) Der evangelische Partner wird nicht mehr in Pflicht genommen für die katholische Kindererziehung, weder aktiv noch passiv. Es werden nur noch dem katholischen Partner von seiner Kirche Fragen vorgelegt und es wird die gleiche Gewissensverpflichtung beider Partner anerkannt.
- 3.) Die Dispens von der katholischen Eheschließungsform wird von dem zuständigen Bischof erteilt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß einer katholischen Eheschließung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen.
- 4.) Wie sich an der katholischen Trauung ein evangelischer Pfarrer beteiligen darf, so auch umgekehrt (nach erfolgter Dispens von der Formpflicht). Für beide Fälle sind Vereinbarungen der deutschen Bischofskonferenz mit den Kirchenleitungen vorgesehen. Für den Fall der Beteiligung eines nichtkatholischen Pfarrers an der katholischen Trauung liegt ein von der deutschen Bischofskonferenz approbierter Eheschließungsritus vor.
- 5.) Auch eine nicht nach der Formpflicht geschlossene Ehe wird, die Dispens vorausgesetzt, in das Kirchenregister eingetragen. Bei einer katholischen Eheschließung soll der Seelsorger des nichtkatholischen Partners von der erfolgten Eheschließung benachrichtigt werden.

II.

An Schwierigkeiten bleiben bestehen:

- 1.) Die konfessionsverschiedene Ehe ist als nicht wünschbar dispenspflichtig. Ohne die entsprechenden Dispense lebt der Katholik, der sich nicht katholisch trauen läßt, in einer kirchenrechtlich ungültigen Ehe. Dadurch verfällt er zwar nicht mehr der Exkommunikation, er kann aber dennoch die Sakramente nicht empfangen.

- 2.). Jede zwischen Christen geschlossene auch konfessionsverschiedene Ehe gilt, auch wenn sie nur standesamtlich (mit Dispens) geschlossen ist, als Sakrament.
- 3.) Katholischer Brautunterricht und Brautexamen bleiben in jedem Falle für beide Partner Pflicht. Der Brautunterricht kann unter Beteiligung des Pfarrers des nichtkatholischen Partners gehalten werden.
- 4.) Die Verpflichtung des katholischen Partners, katholische Taufe und Kindererziehung nach Kräften und Möglichkeit durchzusetzen bleibt in Spannung zu der Anerkennung der gleichen Gewissensverpflichtung beider Partner.

III.

Was kann empfohlen werden angesichts dieser Lage?

- 1.) Beteiligung des evangelischen Pfarrers am Brautunterricht und dazu u.a. vorherige Lektüre des Abschnittes "Fortpflanzung und werdendes Leben" in Bonhoeffers Ethik, der trotz einiger zeitgeschichtlicher Bedingtheiten die wesentlichsten Gesichtspunkte zur evangelischen Eheauflösung darlegt. Mit dem katholischen Pfarramt soll eine Vereinbarung getroffen werden, daß die Anmeldung der Trauung einer konfessionsverschiedenen Ehe mitgeteilt wird. Vergl. unter Ziffer 5.
- 2.) Von der Möglichkeit der Beteiligung des Pfarrers der jeweils anderen Konfession an der kirchlichen Trauung der einen sollte man nur in seelsorgerlich begründeten Ausnahmefällen Gebrauch machen. Sie führt zu "ökumenischen" Unklarheiten. Die Tendenz muß zur Trauung in der einen oder anderen Konfession hingehen, die von der jeweils anderen zu respektieren ist.
- 3.) Der Spannung der Tauf- und Erziehungsverpflichtung des katholischen Partners zur gleichen Gewissenspflicht beider Partner kann nicht durch entsprechende evangelische Kautelen begegnet werden, viel eher durch positive Erwägungen der in den Ausführungsbestimmungen Anm. 5, Abschnitt 4, 5, 7 und 9 negativ bewerteten Vorschläge. Bei der Trauung in einer Konfession sollte die Kindererziehung in der anderen auch nur durch einen Partner nicht zugesagt sein.

- 4.) Konfessionsverschiedene, katholisch getraute Ehen sollen in das Kirchenregister eingetragen werden. Konfessionsverschiedene, evangelisch getraute Ehen sollen dem zuständigen katholischen Pfarramt mitgeteilt werden.
- 5.) Melden sich konfessionsverschiedene Partner zur Trauung an, so soll der katholische Partner zur Erlangung der Dispense angehalten werden.
- 6.) Allgemeine Information über das evangelische Ehe- und Trauungsverständnis (siehe Literaturangabe oben Ziffer 1).

An alle
Gemeinden, Gemeindekirchenräte,
Kreiskirchenräte
und
Superintendenten,
Pfarrer, Pastorinnen,
Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst,
Vikarinnen und Vikare
in Berlin (West)

Sehr verehrte Schwestern und Brüder!

Die Regionale Synode (West) unserer Kirche hat in ihrer Sitzung am 25. November 1970 das in der Anlage beigefügte Wort an die Gemeinden beschlossen.

Der Beschußfassung gingen ausführliche und gründliche Beratungen voraus. Wir sind dankbar, daß als Ergebnis dies gemeinsame Wort gesagt werden konnte.

Wir bitten, dem Wunsch der Synode in den Gemeinden zu entsprechen, am kommenden Sonntag, 1. Advent, das Wort im Gottesdienst zu verlesen, es in Gruppen, Kreisen und Versammlungen in den Gemeinden bekanntzugeben und seinen Inhalt zum Gesprächsthema zu machen. Als Informationsmaterial hierzu empfehlen wir Ihnen u.a. "Evangelischer Informationsdienst Berlin, Sonderausgabe, November 1970, herausgegeben von der Berliner Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Publizistik, 1 Berlin 12, Hardenbergstraße 10".

Die im Wort an die Gemeinden Teil I, letzter Absatz angesprochene Konteröffnung für freiwillige Spenden wird den Gemeinden umgehend bekanntgemacht werden. Eventuell vorher eingehende Gaben bitten wir, in den Gemeinden so lange zu verwahren.

Mit der Lösung für das neue Kirchenjahr 1970/71 grüßen wir Sie herzlich zum 1. Advent 1970

"Nehmet einander an, gleichwie uns Christus angenommen hat zu Gottes Lob"

Römer 15,7

Ihr

H. Körff.

Beschluß der Regionalen Synode
in Berlin (West) vom 25.11.1970

An die Gemeinden in Berlin (West)

Am Anfang der Tagung unserer Synode in Berlin (West) vom 20. - 25. November 1970 stand das Wort des Propheten Jesaja:

"Er weckt mir das Ohr, daß ich höre wie ein Jünger ...
ich bin nicht ungehorsam und gehe nicht zurück."

(Jesaja 50, 4-5)

Wir geben das Wort unseren Gemeinden zum Beginn der Adventszeit weiter. Gott wartet darauf, daß wir seine Stimme erkennen und mit ihm gehen. Er lädt uns ein, trotz aller Gegensätze miteinander zu leben und niemand auszuschließen. Wenn wir hören wie Jünger, dann können wir auch daran arbeiten, daß Ausbeutung und Angst, Terror und Lüge unter den Menschen überwunden werden. Dann werden wir auch hellhörig, wo Macht mißbraucht wird und Ungerechtigkeit und Gewalt herrschen.

Darum haben wir uns jetzt besonders zu stellen

der Frage des Rassismus

der Frage unseres Verhältnisses zu unseren Nachbarn
im Osten, vor allem der Versöhnung mit Polen

der Frage der politischen Auseinandersetzung in unserer Stadt und darüber hinaus.

I.

Seit langer Zeit bemüht sich der Ökumenische Rat der Kirchen mit vollem Recht, Rassenspannungen und Unterdrückung in aller Welt abbauen zu helfen. Seit Jahren sind sich die Kirchen einig, daß den unterdrückten Gruppen geholfen werden muß. Die Entscheidung, sie mit Geld für humanitäre Zwecke zu unterstützen, ist jetzt auf heftige Kritik gestoßen, weil auch solchen Gruppen geholfen werden soll, die den Kampf um Gerechtigkeit notfalls mit Gewalt führen wollen. Wir haben als Synode in dem komplizierten Sachverhalt ein gemeinsames Urteil noch nicht finden können.

Es geht um leidende Menschen. Uns ist fraglich, ob Gewaltanwendung hilft. Auf Gewalt liegt kein Segen. Wir sind aber nicht berufen, leidende Menschen zu richten, die zur Gewalt greifen. Auch Träger staatlicher Macht wenden in ihren Ländern vielfach Gewalt an, nicht selten im Interesse einer privilegierten Minderheit. Gewalttätigkeit der Unterdrückten ist oft Ausdruck ihrer Verzweiflung. Wir haben die Pflicht, uns der Verzweifelten anzunehmen. Wer ihnen in ihrer Not hilft, hofft, einen Beitrag dazu zu leisten, daß die Gewalt abnimmt.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bemüht sich um Klärung der offenen Fragen mit dem Ökumenischen Rat. Das wird uns allen helfen, ein besseres Urteil zu finden.

Für alle Glieder unserer Gemeinden, die dem Beschuß des Ökumenischen Rates zustimmen und ihren Beitrag zur humanitären Hilfe innerhalb seines Programms gegen den Rassismus leisten wollen, sollte ein Spendenkonto eröffnet werden.

II.

Das Verhältnis zwischen Polen und Deutschen ist durch jene Jahre belastet, an die wir nur in tiefer Scham und Trauer denken können. Millionen von Getöteten und Vertriebenen in beiden Ländern sind Opfer dieser Zeit. Aber wir hoffen, daß Gott trotz aller begreiflichen Bitterkeit der Menschen einen

neuen Anfang möglich macht. Die Bemühungen der Politiker reichen nicht aus, Versöhnung zu stiften. Wir alle müssen mithelfen. In unseren Gemeinden wollen wir darum konkrete Pläne entwickeln und Wege zueinander suchen, damit das Wort von der Versöhnung nicht leer bleibt und unsere Hoffnung sich erfüllt.

III.

Die Schüsse am sowjetischen Ehrenmal im Tiergarten, die uns tief erschreckt haben, sind ein neues Alarmzeichen für die bedenkliche Polarisierung und gefährliche Verrohung der Auseinandersetzung in unserer Stadt und darüber hinaus. Mordandrohungen gegen Männer und Frauen in politischer und gesellschaftlicher Verantwortung, Verunglimpfungen und Verleumdungen, selbst des Bundespräsidenten, kennzeichnen die Lage. Die Älteren unter uns erinnern an die Verwilderung der politischen Sitten während der Weimarer Zeit, die schließlich in die Katastrophe von 1933 bis 1945 führte. Wir bitten unsere Gemeinden eindringlich, dem Ungeist zu widerstehen, der unser Volk erneut ins Verderben stürzen kann.

Christen sind zum Frieden und zur Versöhnung gerufen. Dies haben wir in allen Lebenssituationen zu bewahren.

"Er weckt mir das Ohr, daß ich höre wie ein Jünger.....
ich bin nicht ungehorsam und gehe nicht zurück."

Evangelisches Konsistorium
Berlin - Brandenburg
K I Nr. 14361/70

1 Berlin 12, den 20. November 1970
Jebensstr. 3
Tel. 31 02 01

An alle
Superintendenten,
Pastorinnen, Pfarrer,
Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst,
Vikarinnen und Vikare
in Berlin (West)

Betrifft: Ausführungsbestimmungen der Katholischen
Deutschen Bischofskonferenz zum Motu Proprio
"Matrimonia Mixta"

Hiermit übersenden wir Ihnen die Ausführungsbestimmungen der Katholischen Deutschen Bischofskonferenz zum jüngsten Motu Proprio des Papstes Paul VI. über die rechtliche Ordnung der Mischehen sowie einen kirchenrechtlich noch unverbindlichen Kommentar des Evangelischen Bundes, Landesverband Berlin, zu diesen Ausführungsbestimmungen zu Ihrer Kenntnisnahme.

Zu Ihrer weiteren Information teilen wir Ihnen noch mit, daß der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf seiner Sitzung am 16.10.1970 beschlossen hat, die Gliedkirchen zu bitten, die Mitwirkung von evangelischen Geistlichen bei katholischen Trauungen konfessionsverschiedener Paare auf Wunsch des Brautpaars zu ermöglichen. Eine ad hoc-Kommission des Rates und der Katholischen Deutschen Bischofskonferenz soll in Kürze einen Vorschlag erarbeiten über die Gestaltung einer Trauung konfessionsverschiedener Paare. Sobald der Rat der EKiD diesbezüglich beschlossen hat, wird das Konsistorium mit dem Bischöflichen Ordinariat Regelungen für West-Berlin erarbeiten. Wir hoffen, Sie in wenigen Wochen definitiv unterrichten zu können.

Für das Konsistorium
gez. Dr. Förster

Evangelisches Konsistorium
Berlin-Brandenburg
K. II Nr. 4030/70

1 Berlin 12, den 20. November 1970
Jebensstrasse 3

An die
Herren Superintendenten
und geschäftsführenden Pfarrer
in Berlin (West)

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass bei Ausschreibungen von Pfarrstellen darauf zu achten ist, dass eine Ausschreibung erst nach Unterrichtung des zuständigen Superintendenten und nach Fühlungnahme mit dem Konsistorium erfolgen kann. Gleichzeitig möchten wir noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die Besetzung einer Pfarrstelle nur durch die Berufung bzw. Wahl eines Pfarrers erfolgen kann. Es ist nicht möglich, eine Pfarrstelle mit einem Nichttheologen zu besetzen.

gez. Dr. Dittmann

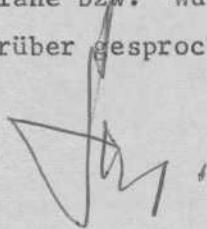
U m l a u f

An die
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Gossner Mission

Die von Herrn Lenz als Betriebsobmann erbetene erste monatliche "offene Aussprache" soll am Freitag, dem 16. Januar, nachdem die Kuratoriumssitzung hinter uns liegt, um 15.00 Uhr stattfinden.

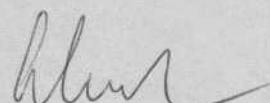
Ich bitte, bis dahin möglichst schon alle Urlaubspläne bzw. -Wünsche Herrn Lenz mitgeteilt zu haben, damit u.U. auch darüber gesprochen und diese koordiniert werden können.

Berlin, den 8. Januar 1970
drbg/d.



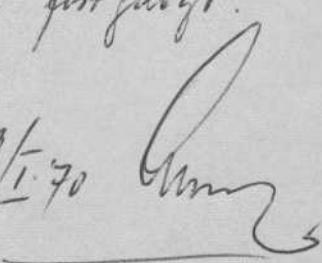
Zur Kenntnis genommen:

Dreifig
Oliver
Lenz
Pohl
Künckel
Müller
Rentsch
Schnell
Müller
Maria Kula



Aussprache hat am 16. I. 70 stattgefunden, Tendenz für eine wichtige Zusammenkunft wird vorzeitig festgelegt.

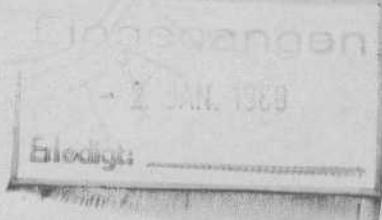
19. I. 70



Kurt Lenz

Berlin, den 31. Dez. 1969

An die
Leitung der Gossner Mission
im Hause



Neujahrswunsch des Betriebsobmannes!

Das Jahr 1969 neigt sich dem Ende zu. Wenn man eine Rückschau hält, dann sollte anerkannt werden, daß eine arbeitsreiche Zeit hinter uns liegt, in welcher Missionsleitung und Belegschaft alle Aufgaben mit Fleiß und Eifer gemeistert haben. Jeder hat sich bemüht, an seinem Arbeitsplatz seine Pflicht zu erfüllen, und dabei hat es an Einsatzbereitschaft auch nicht gefehlt.

Das kommende Jahr 1970 liegt nun vor uns und bringt uns im Missionsbereich auch neue Aufgaben. Es haben sich dabei auch einige personelle Veränderungen ergeben, da zwei neue Mitarbeiterinnen gewonnen werden konnten und eine wegen Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden ist.

Mein persönlicher Wunsch wäre, wenn das bisher bestehende gute Einvernehmen zwischen Missionsleitung und Mitarbeitern sowie Mitarbeiterinnen noch weiter ausgebaut werden könnte. Bei zuweilen auftretenden Zeiten eines besonders starken Arbeitsanfalls sollte jede Hektik und Nervosität nach Möglichkeit vermieden werden, und zwar in Anbetracht der Tatsache, daß die überwiegend meisten Mitarbeiter bereits im vorgerückten Alter stehen. Gerade auf diese älteren Mitarbeiter sollte mehr als bisher Rücksicht genommen werden, wenn sie im Vergleich zu den jüngeren nicht mehr mit Elan und Sonderleistungen vorbildlich ihre Pflicht erfüllen können.

Einmal im Monat sollte ein Termin für eine offene Aussprache festgesetzt werden, bei der jeder einzelne Mitarbeiter Gelegenheit hat, sich offen auszusprechen und über seine Arbeit Bericht zu erstatten.

finn Spandau
1970

Lenz

GOSSNER MISSION

1 Berlin 41 (Friedenau) 25. 6.1969
Handjerystraße 19-20
Fernsprecher: 0311 · 83 01 61 · 83 96 33
Postscheckkonto: Berlin West 520 50
Bankkonto: Berliner Bank, Kto. 4/7480

Mitteilung.

Gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung
der Evangelischen Kirchenleitung Berlin-Brandenburg
vom 20. November 1962
wurde der Obmann der Gossner-Mission um 14,00 Uhr heute
gewählt.

Von den in anhängendem Verzeichnis genannten
10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren 9 zur Wahl
erschienen und haben gewählt (Frau Dreißig ist im Urlaub).

Unmittelbar nach der Wahl wurden die abgegebenen Stimm-
zettel geprüft und ausgezählt, alle waren gültig.

Die Auszählung ergab folgendes Resultat:

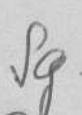
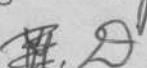
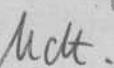
Es wurden abgegeben:	Für Herrn L e n z	7
	Für Frau M e u d t	1
	Für Herrn P o h l	1
	zusammen	9

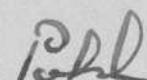
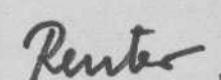
gültige Stimmen.

Damit ist Herr L e n z zum Obmann gewählt.

Herr L e n z nahm die Wahl an.

Mit der Bitte
um Kenntnisnahme
und Unterzeichnung
zum Umlauf bei:

1. Dr. B e r g 
2. Pastor S e e b e r g 
3. Frau D r e i ß i g 
4. Frau H e n n i g 
5. Frau G e r u l l 
6. Frau G o r d i e n k o 
7. Frau K l i n c k s i e c k 
8. Frau K u l a 
9. Frau M e u d t 
10. Frau R e u t e r 
11. L e n z 
12. P o h l 

Stimmzettel

Namen der Wahlkandidaten
berechtigten:

- ✓ Frau Reuter
- ✓ Frau Dreißig
- ✓ Frau Meudt
- ✓ Frau Gordienko
- ✓ Frau Klicksieck
- ✓ Frau Kula
- ✓ Frau Hennig
- ✓ Frau Gerull
- ✓ Herr Pohl
- ✓ Herr Lenz

Stimmzettel

Namen der Wahlkandidaten

Frau Reuter

Frau Dreißig

Frau Meudt

Frau Gordienko

Frau Klincksieck

Frau Kula

Frau Hennig

Frau Gorull

Herr Pohl

Herr Lenz

S t i m m z e t t e l

Namen der Wahlkandidaten

Frau Reuter

Frau Dreißig

Frau Meudt

Frau Gordienko

Frau Klincksieck

Frau Kula

Frau Hennig

Frau Gerull

Herr Pohl

Herr Lenz **X**

Stimmzettel

Namen der Wahlkandidaten

Frau Reuter

Frau Dreißig

Frau Meudt

Frau Gordienko

Frau Klincksieck

Frau Kula

Frau Hennig

Frau Gerull

Herr Poh-1

Herr Lenz

Stimmzettel

Namen der Wahlkandidaten

Frau Reuter

Frau Dreißig

Frau Meudt

Frau Gordienko

Frau Klücksieck

Frau Kula

Frau Hennig

Frau Gerull

Herr Pohl

Herr Lenz

Stimmzettel

Namen der Wahlkandidaten

Frau Reuter

Frau Dreißig

Frau Meudt

Frau Gordienko

Frau Klüncksieck

Frau Kula

Frau Hennig

Frau Gerull

Herr Pohl

Herr Lenz

X

S t i m m z e t t e l

Namen der Wahlkandidaten

Frau Reuter

Frau Dreißig

Frau Meudt

Frau Gerdienke

Frau Klincksieck

Frau Kula

Frau Hennig

Frau Gerull

Herr Poh-l

Herr Lenz 

Stimmzettel

Namen der Wahlkandidaten

Frau Reuter

Frau Dreißig

Frau Meudt

Frau Gordienko

Frau Klincksieck

Frau Kula

Frau Hennig

Frau Gerull

Herr Pohl

Herr Lenz 

S t i m m z e t t e l

N a m e n d e r W a h l k a n d - i d a t e n

Frau Reuter

Frau Dreißig

Frau Meudt

Frau Gordienko

Frau Klimcksieck

Frau Kula

Frau Hennig

Frau Gerull

Herr Poh-l

Herr Lenz X

Stimmzettel

Namen der Wahlkandidaten

Frau Reuter

Frau Dreißig

Frau Meudt

Frau Gordienko

Frau Klincksieck

Frau Kula

Frau Hennig

Frau Gerull

Herr Pohl

Herr Lenz

S t i m m z e t t e l

Namen der Wahlkandidaten

Frau Reuter

Frau Dreißig

Frau Meudt

Frau Gordienko

Frau Klinoksieck

Frau Kula

Frau Hennig

Frau Gerull

Herr Pohl

Herr Lenz

GOSSNER MISSION

13. 6.1969

1 Berlin 41 (Friedenau)
Handjerystraße 19-20

Fernsprecher: 0311 · 83 01 61 · 83 96 33
Postscheckkonto: Berlin West 520 50
Bankkonto: Berliner Bank, Kto. 4/7480

Liebe Mitarbeiter !

Am 16. April 1969 habe ich Sie darauf hingewiesen, daß nach der Verordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg vom 20. November 1962 Mitarbeiter-Vertretungen in den kirchlichen Dienststellen zu bilden sind und für unsere Gossner-Mission die Wahl eines Obmannes erforderlich ist.

Nachdem auch die Bestimmungen zur Vorbereitung eingehalten worden sind, setze ich hiermit fest, daß der Wahlakt am 19. ds. Mts. gegen 14 Uhr erfolgt.

Von den 10 Mitarbeitern wird der Obmann in geheimer Wahl gewählt.

Auf dem beiliegenden Stimmzettel ist der Name des von Ihnen für die Wahl des Obmannes vorgesehenen Mitarbeiters anzukreuzen.

Der Stimmzettel wird am Wahltag dann in eine Urne gesteckt.

Die Auswertung erfolgt unmittelbar nach dem Wahlakt.



13. 6.1969

Liebe Mitarbeiter !

Am 16.April 1969 habe ich Sie darauf hingewiesen, daß nach der Verordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg vom 20.November 1962 Mitarbeiter-Vertretungen in den kirchlichen Dienststellen zu bilden sind und für unsere Gossner-Mission die Wahl eines Obmannes erforderlich ist.

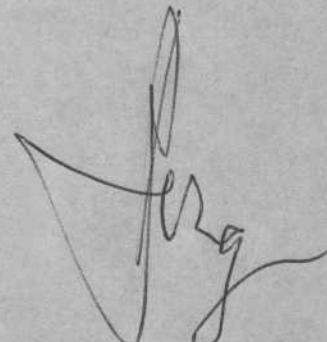
Nachdem auch die Bestimmungen zur Vorbereitung eingehalten worden sind, setze ich hiermit fest, daß der Wahlakt am 18.ds.Mts. gegen 14 Uhr erfolgt.

Von den 10 Mitarbeitern wird der Obmann in geheimer Wahl gewählt.

Auf dem beiliegenden Stimmzettel ist der Name des von Ihnen für die Wahl des Obmannes vorgesehenen Mitarbeiters anzukreuzen.

Der Stimmzettel wird am Wahltag dann in eine Urne gesteckt.

Die Auswertung erfolgt unmittelbar nach dem Wahlakt.



GOSSNER MISSION

16. 4.1969
1 Berlin 41 (Friedenau)

Handjerystraße 19-20

Fernsprecher: 0311 · 83 01 61 · 83 96 33

Postscheckkonto: Berlin West 520 50

Bankkonto: Berliner Bank, Kto. 4/7480

Liebe Mitarbeiter !!

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß nach einer Verordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg vom 20. November 1962 Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen zu bilden sind.

Bei der Größenordnung unserer Gossner-Mission ist nach den Ausführungsbestimmungen, die beigelegt sind, die Wahl eines Obmannes erforderlich.

Unterrichten Sie sich bitte von dem Wortlaut der Bestimmungen, damit Sie übersehen können, welche Aufgaben der zu wählende Obmann hat.

Die Wahl sollte etwa gegen Ende des nächsten Monats erfolgen, wodurch auch die Bestimmungen zur Vorbereitung eingehalten werden.

Näheres über den Wahlakt (geheime Wahl) wird Ihnen noch mitgeteilt.

Zur Kenntnisnahme an:

Herrn Pastor Seeberg *3g.*
Herrn Lenz *h*
Herrn Pohl *P*
Frau Reuter *R*
Frau Klincksieck *kl*
Frau Meudt *lcht.*
Frau Dreißig *D.*
Frau Gordienko *gr*
Frau Richter —
Frau Damke *D.*
Frl. Gerull *S*
Frau Hennig *Jl.*

W. H.

13. 2. 1969. ✓ P.

MITARBEITERVERTRETUNGSSORDNUNG

(Kirchliches Amtsblatt - Sonderausgabe - 20. November 1962)

1. Verordnung
über die Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen
Dienststellen

Vom 2. Mai 1962

Auf Grund der Artikel 6, Absatz 2d, und Artikel 15, Absatz 3, der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes verordnet:

Jeder kirchliche Dienst geschieht im Gehorsam gegen Jesus Christus, den Herrn der Kirche. Die Eigenart dieses Dienstes erfordert in allen kirchlichen Dienststellen ein brüderliches und vertrauensvolles Zusammenarbeiten aller Mitarbeiter im Geiste des Evangeliums. Zur Förderung einer solchen Zusammenarbeit unter der gemeinsamen Verantwortung des kirchlichen Dienstes werden bei allen kirchlichen Dienststellen nach Maßgabe der nachstehenden Ordnung kirchliche Mitarbeitervertretungen gebildet.

Heimat- oder Brüderhäusern und kirchlichen Dienststellen in diesen beschäftigt sind, sind Mitarbeiter dieser Dienststellen; ihr Verhältnis zum Mutterhaus, Heimathaus oder Brüderhaus bleibt unberührt.

§ 3

Dienststellen

Kirchliche Dienststellen im Sinne dieser Verordnung sind alle Amts- oder Verwaltungsstellen, Betriebe, Anstalten und Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Union, ihrer Gliedkirchen, der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie die der kirchlichen Werke, Vereine und Stiftungen einschließlich der Inneren Mission, ihrer Anstalten und Einrichtungen.

§ 4

Dienststellenleitung

Mitglieder der Dienststellenleitung sind die Leiter der Dienststelle oder der Einrichtung und ihre ständigen Vertreter sowie die Mitglieder des in der Satzung der Einrichtung oder Anstalt vorgesehenen Vorstandes oder Hausvorstandes, soweit sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Dienststelle stehen. Ferner gehören zur Dienststellenleitung im Sinne dieser Verordnung Mitarbeiter, die berechtigt sind, in Personalangelegenheiten selbstständig zu entscheiden.

§ 5

Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen

Die Mitarbeitervertretung besteht in Dienststellen mit 20 bis 49 Mitarbeitern aus 3, in Dienststellen mit 50 bis 99 Mitarbeitern aus 5, in Dienststellen mit 100 bis 199 Mitarbeitern aus 7, in Dienststellen mit 200 bis 299 Mitarbeitern aus 9 und in Dienststellen mit 300 und mehr Mitarbeitern aus 11 Mitgliedern.

§ 2

Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieser Verordnung sind alle in kirchlichen Dienststellen haupt- oder nebenberuflich Tätigen; zu ihnen gehören auch die dort zur Ausbildung für eine solche Tätigkeit Beschäftigten. Näheres können die Gliedkirchen für ihren Bereich bestimmen.

(2) Diakonissen, Diakonieschwestern und Diakone, die auf Grund von Verträgen zwischen ihren Mutter-,

§ 6

Vertretung der Berufsgruppen

Bei der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretungen sollen die verschiedenen Berufsgruppen der in der Dienststelle Beschäftigten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 7

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle seit 6 Monaten im kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die aus karitativen Gründen oder die aus Gründen der körperlichen Heilung, der Wiedereingewöhnung, der sittlichen Besserung, der Erziehung oder Betreuung beschäftigt werden.

§ 8

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle hauptberuflich beschäftigten evangelischen Wahlberechtigten, die am Wahltage

- a) voll geschäftsfähig sind,
- b) seit 6 Monaten der Dienststelle angehören,
- c) die vollen Rechte eines Gliedes ihrer Kirchengemeinde haben.

(2) Nicht wählbar sind
die Mitglieder der Dienststellenleitung (§ 4),
b) Mitarbeiter, die in der Berufsausbildung stehen.

§ 9

Wahlverfahren und Amtsdauer

(1) Die Mitarbeitervertretungen werden in geheimer Abstimmung bei gleichem Wahlrecht für jeden Wahlberechtigten auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt sind die Mitarbeiter nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung führt die bisherige Mitarbeitervertretung die Geschäfte weiter.

(3) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union erlässt eine Wahlordnung, deren Anwendung von den Gliedkirchen ihren besonderen Verhältnissen angepaßt werden kann.

§ 10

Unabhängigkeit der Mitarbeitervertretung

(1) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung dürfen auf Grund der Ausübung ihrer Tätigkeit keinerlei Nachteile erwachsen oder Vorteile gewährt werden.

(2) Die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ist ihnen innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.

§ 11

Kündigungsschutz

Das Dienstverhältnis eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung darf gegen seinen Willen nicht beendet werden, es sei denn, daß nach dem geltenden Recht ein Grund zur fristlosen Entlassung vorliegt oder daß die Dienststelle aufgelöst wird.

§ 12

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben

über die dienstlichen Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder aus der Mitarbeitervertretung.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die nach § 17 zu einer Sitzung der Mitarbeitervertretung hinzugezogen werden.

§ 13

Der Vorsitzende

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Besteht die Mitarbeitervertretung aus Vertretern mehrerer Berufsgruppen, so sollen der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht der gleichen Gruppe angehören.

(2) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertretung und vertreten diese im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse.

§ 14

Beschlußfähigkeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse der Mitarbeitervertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15

Niederschrift

(1) Über jede Verhandlung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Namen der Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat ein Mitglied der Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihm ein Auszug aus dem Protokoll über die Verhandlungspunkte, an denen das Mitglied teilgenommen hat, zuzuleiten.

§ 16

Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich.

(2) Für die Sitzungen der Mitarbeitervertretung hat die Dienststellenleitung den erforderlichen Raum zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, Sitzungen im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung auch während der Arbeitszeit anzusetzen.

(3) Auf schriftlichen Antrag der Dienststellenleitung oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder

- 3 -
der Mitarbeitervertretung hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, in der die vom Antragsteller vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte zu behandeln sind.

§ 17

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Dienststellenleitung ist berechtigt, ihre Anliegen, für die sie eine Sitzung der Mitarbeitervertretung beantragt hat, in der Sitzung durch ein Mitglied persönlich vorzutragen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann in Ausnahmefällen beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kirchliche Mitarbeiter, die der Mitarbeitervertretung nicht angehören oder nicht Mitarbeiter der Dienststelle sind, zu einer Sitzung hinzuzuziehen, sofern diese Mitarbeiter sich zuvor der Schweigepflicht des § 12 unterworfen haben.

(3) Die Mitarbeitervertretung faßt ihre Beschlüsse in Abwesenheit des Vertreters der Dienststellenleitung und des nach Absatz 2 hinzugezogenen kirchlichen Mitarbeiters.

§ 18

Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter zu fördern und in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Bewußtsein für die Besonderheit des kirchlichen Dienstes zu stärken sowie für den Arbeitsfrieden und ein gutes Zusammenarbeiten aller Mitarbeiter einzutreten. Sie kann Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes anregen.

(2) Die Mitarbeitervertretung soll sich unbeschadet des Rechtes des Mitarbeiters, seine Anliegen der Dienststellenleitung persönlich vorzutragen, der persönlichen Sorgen und Notstände der Mitarbeiter annehmen und sie bei der Dienststellenleitung vertreten.

§ 19

Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung

Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung sollen vertrauenvoll zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen. Die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung sollen etwa vierteljährlich, mindestens aber einmal im Jahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.

§ 20

Mitwirkung

(1) Die Mitarbeitervertretung wirkt mit durch Mitberatung (§ 21) oder durch Mitentscheidung (§ 22).

(2) Maßnahmen der Dienststellenleitung, für die eine Mitberatung der Mitarbeitervertretung vorgesehen ist, sind mit ihr rechtzeitig vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung zu behandeln.

(3) Maßnahmen der Dienststellenleitung, für welche die Mitentscheidung der Mitarbeitervertretung vorgesehen ist, können nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden. Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme mit der gleichzeitigen Anfrage, ob sie zustimmt. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung verlangt.

(4) Kommt in einem Falle des Absatzes 2 eine Verständigung und in einem Falle des Absatzes 3 eine Einigung nicht zustande, so kann die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung binnen zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung den Schlichtungsausschuß (§ 30) anrufen.

(5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Dienststellenleitung bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Maßnahmen treffen.

§ 21

Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat das Recht der Mitberatung bei

- a) Einstellung und Anstellung von Mitarbeitern,
- b) Beförderung, Höher- und Rückgruppierung,
- c) Überführung, Versetzung und Abordnung zu einer anderen Dienststelle, falls nicht der Mitarbeiter der Mitberatung widerspricht,
- d) Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit,
- e) vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, sofern der Mitarbeiter die Mitberatung wünscht,
- f) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- g) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- h) Zuweisung und Kündigung von Mietwohnungen sowie von Pachtland, worüber die Dienststelle verfügt — nicht jedoch von Dienst- und Werkdienstwohnungen — und bei der Festsetzung der Nutzungsbedingungen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind,
- i) Fragen der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter.

§ 22

Mitentscheidung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat mitzuentscheiden über

- a) Kündigung und Entlassung von Mitarbeitern,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsgefahren,
- c) Bestellung von Vertrauensärzten sowie von Ärzten zur Überprüfung des Gesundheitszustandes der Mitarbeiter, unbeschadet des Rechtes der freien Arztwahl,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen,
- e) Ordnung in den Diensträumen und Regelung des Verhaltens der Mitarbeiter in der Dienstgemeinschaft,

- 4 -
- f) Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
 - g) grundsätzliche Gestaltung des Urlaubsplanes,
 - h) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen,
 - i) Versetzung und Abordnung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung.

(2) Kann im Falle einer fristlosen Kündigung (Entlassung) die Mitentscheidung durch die Mitarbeitervertretung nicht vorher durchgeführt werden, so ist sie binnen einer Woche nachzuholen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1, b bis h, können Vereinbarungen zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung geschlossen werden. Sie sind schriftlich abzufassen, von beiden Seiten zu unterschreiben und den Mitarbeitern bekanntzumachen.

§ 23

Ausnahmen von der Mitberatung und Mitentscheidung

(1) Die Bestimmungen des § 21 und des § 22 (1) a) gelten nicht für die Mitglieder der Dienststellenleitung (§ 4), der leitenden Kollegien und der leitenden Organe der Rechtsträger der Dienststellen sowie für Geistliche im Seelsorgedienst. Das Nähere regelt für die Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union der Rat, für die Dienststellen der Gliedkirchen das nach deren Recht zuständige Organ.

(2) Im Disziplinarverfahren findet eine Mitberatung oder Mitentscheidung durch die Mitarbeitervertretung nicht statt.

§ 24

Auskunftserteilung

Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabengebietes von der Dienststellenleitung Auskünfte einzuholen.

§ 25

Ruhe und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsrechtsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach § 26 (1).

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes aus zwingenden Gründen (Krankheit, Urlaub, Befangenheit usw.) tritt für die Dauer des Ruhens oder der Verhinderung an die Stelle des Mitarbeiters als Ersatzmitglied der nicht gewählte Bewerber mit der nächst niedrigen Stimmenzahl in die Mitarbeitervertretung ein.

(4) Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 2.

§ 26

Neuwahl der Mitarbeitervertretung in besonderen Fällen

(1) Die Mitarbeitervertretung ist unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die gesetzlich vorgeschriebene Zahl gesunken ist,
- b) die Mehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung gleichzeitig ihr Amt niedergelegt hat,
- c) die Mitarbeitervertretung durch Spruch des Schlichtungsausschusses aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1, Buchstaben a) und b), führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung weiter.

§ 27

Abberufung, Auflösung

Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder auf Antrag der Dienststellenleitung kann der Schlichtungsausschuss die Abberufung eines Mitgliedes aus der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung bei grobem Mißbrauch der Befugnisse oder bei grober Versäumnis der Pflichten beschließen. Aus den gleichen Gründen kann auch die Mitarbeitervertretung die Abberufung eines Mitgliedes beim Schlichtungsausschuss beantragen.

§ 28

Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeitern der Dienststelle. Sie ist nicht öffentlich und wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, aus die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeiterversammlung darf nur Angelegenheiten erörtern, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören.

(4) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal im Laufe des Jahres der Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 29

Schlichtungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der ihnen in dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben werden Schlichtungsausschüsse gebildet.

(2) Für die Bildung der Schlichtungsausschüsse und das Verfahren vor ihnen finden im Geltungsbereich der Vorläufigen Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Fassung vom 2. Februar 1960 — Amtsbl. der EKiD 1960 Nr. 101 — die Bestimmungen des § 20 der Vorläufigen Arbeitsvertragsordnung entsprechende Anwendung.

(3) In den Kirchengebieten, in denen die Vorläufige Arbeitsvertragsordnung vom 2. Februar 1960 nicht gilt, wird die Bildung und das Verfahren der Schlichtungsausschüsse für die Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union durch den Rat, für die Gliedkirchen durch deren Kirchenleitungen geregelt.

§ 30

Aufgaben der Schlichtungsausschüsse

- (1) Die Schlichtungsausschüsse entscheiden endgültig über
- die Anfechtung der Wahl gemäß der Wahlordnung,
 - Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, in denen die Mitarbeitervertretung mitberät (§ 21),
 - Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die der Mitentscheidung durch die Mitarbeitervertretung unterliegen (§ 22),
 - die Auflösung der Mitarbeitervertretung und Abberufung von Mitgliedern (§ 27).

(2) In den Fällen von Absatz 1, Buchstabe b) hat der Schlichtungsausschuß nur zu prüfen und abschließend festzustellen, ob und in welchem Umfange die angefochtene Maßnahme gegen die zum Schutze und zur Förderung der Mitarbeiter erlassenen Gesetze, Verordnungen, sonstigen zwingenden Vorschriften, Verträge oder Dienstvereinbarungen verstößt oder ob bei Ermessensentscheidungen die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder das Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung widersprechenden Weise offenbar mißbraucht worden ist.

§ 31

Durchführung

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften werden für die Evangelische Kirche der Union vom Rat und für die Gliedkirchen von deren Kirchenleitungen erlassen.

§ 32

Überleitung

Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.
(2) Den Gliedkirchen bleibt es vorbehalten, zu § 21 ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

(3) Für die Evangelische Kirche im Rheinland und für die Evangelische Kirche von Westfalen sowie für das Kirchengebiet Berlin-West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg tritt die Verordnung jeweils in Kraft, wenn die zuständigen Organe der Gliedkirchen zugestimmt haben. Ihnen bleibt es vorbehalten, zu den §§ 21 und 22 ergänzende und abweichende Bestimmungen zu treffen.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretns bestimmen die Gliedkirchen.

Der Rat gibt die Inkraftsetzung bekannt.
Berlin, am 2. Mai 1962

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
D. Jänicke

2. Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen

Vom 2. Mai 1962

Auf Grund des § 9, Absatz 3, der Verordnung vom 2. Mai 1962 über die Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen erlaßt der Rat der Evangelischen Kirche der Union folgende

Wahlordnung

I. Wahlausschuß

- Die Durchführung der Wahl liegt in den Händen eines Wahlausschusses.
- Der Wahlausschuß wird in einer Versammlung der Mitarbeiter der Dienststelle — § 28 und § 3 der Verordnung vom 2. Mai 1962 — aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt.
- Diese Versammlung der Mitarbeiter wird von der amtierenden Mitarbeitervertretung spätestens 4 Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer einberufen.
- Besteht bei der Dienststelle keine Mitarbeitervertretung — vergleiche zum Beispiel § 26 der Verordnung vom 2. Mai 1962 —, so hat die Leitung der Dienststelle — § 4 der Verordnung vom 2. Mai 1962 — die Mitarbeiterversammlung unverzüglich einzuberufen.
- Der Wahlausschuß besteht aus 3, in Dienststellen mit mehr als 200 Mitarbeitern aus 5 Mitgliedern. bei der Zusammensetzung des Wahlausschusses ist § 6 der Verordnung vom 2. Mai 1962 sinngemäß anzuwenden.
- Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Von allen Beratungen sind Niederschriften anzurichten und vom Vorsitzenden und einem anderen Ausschußmitglied zu unterzeichnen.

II. Vorbereitung der Wahl

- Für jede Wahl ist eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) aufzustellen und zur Einsicht auszulegen (Aushang).
- Der Wahlausschuß bestimmt einen Monat nach seiner Bildung einen Wahlermin. Dieser soll nicht später als einen Monat vor Beendigung der Amtsdauer der bisherigen Mitarbeitervertretung liegen. Besteht keine Mitarbeitervertretung — siehe §§ 25, 26, 27 der Verordnung vom 2. Mai 1962 und oben Abschnitt I Ziffer 4 — so muß der Wahlermin innerhalb eines Monats nach der Bildung des Wahlausschusses liegen.
- Der Wahlausschuß erläßt spätestens einen Monat vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben und gibt dieses durch Aushang oder dergleichen bekannt.
- Das Wahlausschreiben muß enthalten
 - die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
 - Zeit und Ort des Wahlermins,
 - die Aufforderung an die Mitarbeiter, dem Wahlausschuß Wahlvorschläge spätestens 2 Wochen vor dem Wahlermin einzureichen — siehe Abschnitt II Ziffer 6,
 - die Mitteilung, wo die Wählerliste eingesehen werden kann — siehe oben II Ziffer 1,

- e) die Mitteilung, daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach dem ersten Tage ihrer Bekanntgabe (Aushanges) — siehe oben Abschnitt II Ziffer 1 — bei dem Wahlausschuß einzureichen sind,
- f) die Mitteilung, wo die Wahlordnung eingesehen werden kann.

Die Termine und Fristen zu b), c) und f) sind mit Angabe der Tagesdaten genau zu bezeichnen.

- 5. Über Einsprüche gegen die Wählerliste hat der Wahlausschuß unverzüglich zu entscheiden. Wenn der Wahlausschuß den Einspruch für begründet hält, ist die Wählerliste zu berichtigen. Hat der Wahlausschuß den Einspruch nicht für begründet, so weist er ihn durch Beschuß mit schriftlicher Begründung zurück. Der Beschuß ist dem Antragsteller zuzustellen. Die Entscheidung des Wahlausschusses kann nur zugleich mit der Wahl selbst angekündigt werden — siehe VIII
- 6. Die Wahlberechtigten können bis spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag bei dem Wahlausschuß Vorschläge zur Wahl für die Mitarbeitervertretung einreichen. — Siehe oben Abschnitt II Ziffer 3 und 4 —! Die Wahlvorschläge müssen insgesamt mehr Namen enthalten, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Die Vorschläge müssen in Dienststellen — siehe § 3 der Verordnung vom 2. Mai 1962 — mit weniger als 20 Beschäftigten von mindestens 3 Wahlberechtigten, in allen anderen Dienststellen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- 7. Der Wahlausschuß überprüft umgehend die Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen — siehe § 8 der Verordnung vom 2. Mai 1962 — und teilt etwaige Anstände den Vorschlagenden unverzüglich mit. Ergeben sich keine Beanstandungen, so befragt der Wahlausschuß die Vorgeschlagenen, ob sie mit einer Aufnahme in den Vorschlag einverstanden sind. Ergibt die Prüfung, daß einer der Vorgeschlagenen nicht wählbar oder mit seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag nicht einverstanden ist, so ist er aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Die Streichung ist den Vorschlagenden mitzuteilen.

Sämtliche Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge auf eine Liste zu setzen. Diese Liste ist spätestens 3 Arbeitstage vor dem Wahltag den Mitarbeitern durch Aushang oder dergleichen zur Kenntnis zu bringen.

III. Wahlhandlung

- 1. Die Mitarbeitervertretung wird in geheimer Abstimmung bei gleichem Wahlrecht für jeden Wahlberechtigten gewählt — §§ 7, 8 der Verordnung vom 2. Mai 1962.
- 2. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Stimmzettel. Der Stimmzettel erhält am Kopf die Aufschrift
Wahl der Mitarbeitervertretung für
(Bezeichnung der Dienststelle)
am (Datum des Wahltages).
Aus dieser Liste sind Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen. Es dürfen daher höchstens Namen angekreuzt werden.
- 3. Der Wähler bezeichnet die von ihm Gewählten durch ein Kreuz im Raum hinter deren Namen. Hinter jedem Namen darf nur ein Kreuz gesetzt werden. Es dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden.

- den, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind.
- 4. Stimmzettel, die unterschrieben oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sowie solche, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, sind gültig.
- 5. Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind von der Dienststelle zu beschaffen und dürfen sich nicht voneinander unterscheiden. Stimmzettel und Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe im Wahlraum auszuhandigen.
- 6. Der Wahlausschuß hat dafür zu sorgen, daß das Ankreuzen auf den Stimmzetteln nicht beobachtet werden kann.
- 7. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere angekreuzte Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt; andernfalls sind alle Stimmzettel ungültig.
- 8. Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag an dem für die Stimmabgabe festgesetzten Tage unter Nennung seines Namens persönlich abzugeben. Das mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Mitglied des Wahlausschusses hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Behälter zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken. Der Stimmzettelbehälter muß vom Wahlausschuß verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht mehr herausgenommen werden können, ohne daß der Behälter geöffnet wird.
- 9. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses selbst zur Wahl vorgeschlagen, so soll es bei der Verteilung und Auszählung der Stimmzettel sowie bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht mitwirken.

IV. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- 1. Gewählt sind die Mitarbeiter nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl. Reicht die Stimmenzahl nach der Reihenfolge für die Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung nicht aus, so sind diese Mitarbeiter nach der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 2. Das Ergebnis der Wahl wird von dem Wahlausschuß unverzüglich nach der Beendigung der Wahlhandlung festgestellt. Zu diesem Zwecke wird der Stimmzettelbehälter vom Wahlausschuß geöffnet. Alsdann zählt der Wahlausschuß die abgegebenen Stimmen. Im Anschluß daran wird auf Listen, die die auf den Stimmzetteln aufgeführten Namen enthalten, vermerkt, wieviele Stimmen auf die einzelnen Namen entfallen. Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis nach Maßgabe der Ziffer 1 fest und gibt es unverzüglich durch Aushang in der Dienststelle — § 3 der Verordnung vom 2. Mai 1962 — bekannt. Der Aushang muß mindestens 3 Tage dauern. Er muß den Hinweis darauf enthalten, daß eine etwaige Anfechtung der Wahl — siehe Verordnung vom 2. Mai 1962 § 30, Absatz 1, Buchstabe a) und unten unter VII — nur binnen 6 Tagen

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Herausgegeben im Auftrag des Evangelischen Bischofs von Berlin

(Sonderausgabe)

Berlin, am 20. November

1962

Inhalt:

1. Verordnung über die Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen vom 2. Mai 1962. — 2. Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen vom 2. Mai 1962.

1. Verordnung über die Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen

Vom 2. Mai 1962

Auf Grund der Artikel 6, Absatz 2d, und Artikel 15, Absatz 3, der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes verordnet:

Jeder kirchliche Dienst geschieht im Gehorsam gegen Jesus Christus, den Herrn der Kirche. Die Eigenart dieses Dienstes erfordert in allen kirchlichen Dienststellen ein brüderliches und vertrauensvolles Zusammenarbeiten aller Mitarbeiter im Geiste des Evangeliums. Zur Förderung einer solchen Zusammenarbeit unter der gemeinsamen Verantwortung des kirchlichen Dienstes werden bei allen kirchlichen Dienststellen nach Maßgabe der nachstehenden Ordnung kirchliche Mitarbeitervertretungen gebildet.

Heimat- oder Brüderhäusern und kirchlichen Dienststellen in diesen beschäftigt sind, sind Mitarbeiter dieser Dienststellen; ihr Verhältnis zum Mutterhaus, Heimathaus oder Brüderhaus bleibt unberührt.

§ 3

Dienststellen

Kirchliche Dienststellen im Sinne dieser Verordnung sind alle Amts- oder Verwaltungsstellen, Betriebe, Anstalten und Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Union, ihrer Gliedkirchen, der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie die der kirchlichen Werke, Vereine und Stiftungen einschließlich der Inneren Mission, ihrer Anstalten und Einrichtungen.

§ 4

Dienststellenleitung

Mitglieder der Dienststellenleitung sind die Leiter der Dienststelle oder der Einrichtung und ihre ständigen Vertreter sowie die Mitglieder des in der Satzung der Einrichtung oder Anstalt vorgesehenen Vorstandes oder Hausvorstandes, soweit sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Dienststelle stehen. Ferner gehören zur Dienststellenleitung im Sinne dieser Verordnung Mitarbeiter, die berechtigt sind, in Personalangelegenheiten selbstständig zu entscheiden.

§ 5

Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen

Die Mitarbeitervertretung besteht in Dienststellen mit 20 bis 49 Mitarbeitern aus 3, in Dienststellen mit 50 bis 99 Mitarbeitern aus 5, in Dienststellen mit 100 bis 199 Mitarbeitern aus 7, in Dienststellen mit 200 bis 299 Mitarbeitern aus 9 und in Dienststellen mit 300 und mehr Mitarbeitern aus 11 Mitgliedern.

§ 6

Vertretung der Berufsgruppen

Bei der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretungen sollen die verschiedenen Berufsgruppen der in der Dienststelle Beschäftigten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 2

Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieser Verordnung sind alle in kirchlichen Dienststellen haupt- oder nebenberuflich Tätigen; zu ihnen gehören auch die dort zur Ausbildung für eine solche Tätigkeit Beschäftigten. Näheres können die Gliedkirchen für ihren Bereich bestimmen.

(2) Diakonissen, Diakonieschwestern und Diakone, die auf Grund von Verträgen zwischen ihren Mutter-,

§ 7

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle seit 6 Monaten im kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die aus karitativen Gründen oder die aus Gründen der körperlichen Heilung, der Wiedereingewöhnung, der sittlichen Besserung, der Erziehung oder Betreuung beschäftigt werden.

§ 8

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle hauptberuflich beschäftigten evangelischen Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) voll geschäftsfähig sind,
- b) seit 6 Monaten der Dienststelle angehören,
- c) die vollen Rechte eines Gliedes ihrer Kirchengemeinde haben.

(2) Nicht wählbar sind

- a) die Mitglieder der Dienststellenleitung (§ 4),
- b) Mitarbeiter, die in der Berufsausbildung stehen.

§ 9

Wahlverfahren und Amtsdauer

(1) Die Mitarbeitervertretungen werden in geheimer Abstimmung bei gleichem Wahlrecht für jeden Wahlberechtigten auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt sind die Mitarbeiter nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung führt die bisherige Mitarbeitervertretung die Geschäfte weiter.

(3) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union erläßt eine Wahlordnung, deren Anwendung von den Gliedkirchen ihren besonderen Verhältnissen angepaßt werden kann.

§ 10

Unabhängigkeit der Mitarbeitervertretung

(1) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung dürfen auf Grund der Ausübung ihrer Tätigkeit keinerlei Nachteile erwachsen oder Vorteile gewährt werden.

(2) Die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ist ihnen innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.

§ 11

Kündigungsschutz

Das Dienstverhältnis eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung darf gegen seinen Willen nicht beendet werden, es sei denn, daß nach dem geltenden Recht ein Grund zur fristlosen Entlassung vorliegt oder daß die Dienststelle aufgelöst wird.

§ 12

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben

über die dienstlichen Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder aus der Mitarbeitervertretung.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die nach § 17 zu einer Sitzung der Mitarbeitervertretung hinzugezogen werden.

§ 13

Der Vorsitzende

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Besteht die Mitarbeitervertretung aus Vertretern mehrerer Berufsgruppen, so sollen der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht der gleichen Gruppe angehören.

(2) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertretung und vertreten diese im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse.

§ 14

Beschlußfähigkeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse der Mitarbeitervertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15

Niederschrift

(1) Über jede Verhandlung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Namen der Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat ein Mitglied der Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihm ein Auszug aus dem Protokoll über die Verhandlungspunkte, an denen das Mitglied teilgenommen hat, zuzuleiten.

§ 16

Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich.

(2) Für die Sitzungen der Mitarbeitervertretung hat die Dienststellenleitung den erforderlichen Raum zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, Sitzungen im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung auch während der Arbeitszeit anzusetzen.

(3) Auf schriftlichen Antrag der Dienststellenleitung oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder

der Mitarbeitervertretung hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, in der die vom Antragsteller vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte zu behandeln sind.

§ 17

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Dienststellenleitung ist berechtigt, ihre Anliegen, für die sie eine Sitzung der Mitarbeitervertretung beantragt hat, in der Sitzung durch ein Mitglied persönlich vorzutragen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann in Ausnahmefällen beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kirchliche Mitarbeiter, die der Mitarbeitervertretung nicht angehören oder nicht Mitarbeiter der Dienststelle sind, zu einer Sitzung hinzuzuziehen, sofern diese Mitarbeiter sich zuvor der Schweigepflicht des § 12 unterworfen haben.

(3) Die Mitarbeitervertretung faßt ihre Beschlüsse in Abwesenheit des Vertreters der Dienststellenleitung und des nach Absatz 2 hinzugezogenen kirchlichen Mitarbeiters.

§ 18

Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter zu fördern und in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Bewußtsein für die Besonderheit des kirchlichen Dienstes zu stärken sowie für den Arbeitsfrieden und ein gutes Zusammenarbeiten aller Mitarbeiter einzutreten. Sie kann Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes anregen.

(2) Die Mitarbeitervertretung soll sich unbeschadet des Rechtes des Mitarbeiters, seine Anliegen der Dienststellenleitung persönlich vorzutragen, der persönlichen Sorgen und Notstände der Mitarbeiter annehmen und sie bei der Dienststellenleitung vertreten.

§ 19

Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung

Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen. Die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung sollen etwa vierteljährlich, mindestens aber einmal im Jahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.

§ 20

Mitwirkung

(1) Die Mitarbeitervertretung wirkt mit durch Mitberatung (§ 21) oder durch Mitentscheidung (§ 22).

(2) Maßnahmen der Dienststellenleitung, für die eine Mitberatung der Mitarbeitervertretung vorgesehen ist, sind mit ihr rechtzeitig vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung zu behandeln.

(3) Maßnahmen der Dienststellenleitung, für welche die Mitentscheidung der Mitarbeitervertretung vorgesehen ist, können nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden. Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme mit der gleichzeitigen Anfrage, ob sie zustimmt. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung verlangt.

(4) Kommt in einem Falle des Absatzes 2 eine Verständigung und in einem Falle des Absatzes 3 eine Einigung nicht zustande, so kann die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung binnen zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung den Schlichtungsausschuß (§ 30) anrufen.

(5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Dienststellenleitung bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Maßnahmen treffen.

§ 21

Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat das Recht der Mitberatung bei

- a) Einstellung und Anstellung von Mitarbeitern,
- b) Beförderung, Höher- und Rückgruppierung,
- c) Überführung, Versetzung und Abordnung zu einer anderen Dienststelle, falls nicht der Mitarbeiter der Mitberatung widerspricht,
- d) Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit,
- e) vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, sofern der Mitarbeiter die Mitberatung wünscht,
- f) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- g) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- h) Zuweisung und Kündigung von Mietwohnungen sowie von Pachtland, worüber die Dienststelle verfügt — nicht jedoch von Dienst- und Werkdienstwohnungen — und bei der Festsetzung der Nutzungsbedingungen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind,
- i) Fragen der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter.

§ 22

Mitentscheidung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat mitzuentscheiden über

- a) Kündigung und Entlassung von Mitarbeitern,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsgefahren,
- c) Bestellung von Vertrauensärzten sowie von Ärzten zur Überprüfung des Gesundheitszustandes der Mitarbeiter, unbeschadet des Rechtes der freien Arztwahl,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen,
- e) Ordnung in den Diensträumen und Regelung des Verhaltens der Mitarbeiter in der Dienstgemeinschaft,

- f) Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
 - g) grundsätzliche Gestaltung des Urlaubsplanes,
 - h) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen,
 - i) Versetzung und Abordnung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung.
- (2) Kann im Falle einer fristlosen Kündigung (Entlassung) die Mitentscheidung durch die Mitarbeitervertretung nicht vorher durchgeführt werden, so ist sie binnen einer Woche nachzuholen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1, b bis h, können Vereinbarungen zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung geschlossen werden. Sie sind schriftlich abzufassen, von beiden Seiten zu unterschreiben und den Mitarbeitern bekanntzumachen.

§ 23

Ausnahmen von der Mitberatung und Mitentscheidung

(1) Die Bestimmungen des § 21 und des § 22 (1) a) gelten nicht für die Mitglieder der Dienststellenleitung (§ 4), der leitenden Kollegien und der leitenden Organe der Rechtsträger der Dienststellen sowie für Geistliche im Seelsorgedienst. Das Nähere regelt für die Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union der Rat, für die Dienststellen der Gliedkirchen das nach deren Recht zuständige Organ.

(2) Im Disziplinarverfahren findet eine Mitberatung oder Mitentscheidung durch die Mitarbeitervertretung nicht statt.

§ 24

Auskunftserteilung

Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabengebietes von der Dienststellenleitung Auskünfte einzuholen.

§ 25

Ruhe und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsrechtsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach § 26 (1).

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes aus zwingenden Gründen (Krankheit, Urlaub, Befangenheit usw.) tritt für die Dauer des Ruhens oder der Verhinderung an die Stelle des Mitarbeiters als Ersatzmitglied der nicht gewählte Bewerber mit der nächst niedrigen Stimmenzahl in die Mitarbeitervertretung ein.

(4) Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 2.

§ 26

Neuwahl der Mitarbeitervertretung in besonderen Fällen

- (1) Die Mitarbeitervertretung ist unverzüglich neu zu wählen, wenn
- a) die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die gesetzlich vorgeschriebene Zahl gesunken ist,
 - b) die Mehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung gleichzeitig ihr Amt niedergelegt hat,
 - c) die Mitarbeitervertretung durch Spruch des Schlichtungsausschusses aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1, Buchstaben a) und b), führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung weiter.

§ 27

Abberufung, Auflösung

Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder auf Antrag der Dienststellenleitung kann der Schlichtungsausschuss die Abberufung eines Mitgliedes aus der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung bei grobem Mißbrauch der Befugnisse oder bei grober Versäumnis der Pflichten beschließen. Aus den gleichen Gründen kann auch die Mitarbeitervertretung die Abberufung eines Mitgliedes beim Schlichtungsausschuss beantragen.

§ 28

Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeitern der Dienststelle. Sie ist nicht öffentlich und wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, aus die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeiterversammlung darf nur Angelegenheiten erörtern, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören.

(4) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal im Laufe des Jahres der Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 29

Schlichtungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der ihnen in dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben werden Schlichtungsausschüsse gebildet.

(2) Für die Bildung der Schlichtungsausschüsse und das Verfahren vor ihnen finden im Geltungsbereich der Vorläufigen Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Fassung vom 2. Februar 1960 — Amtsbl. der EKiD 1960 Nr. 101 — die Bestimmungen des § 20 der Vorläufigen Arbeitsvertragsordnung entsprechende Anwendung.

(3) In den Kirchengebieten, in denen die Vorläufige Arbeitsvertragsordnung vom 2. Februar 1960 nicht gilt, wird die Bildung und das Verfahren der Schlichtungsausschüsse für die Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union durch den Rat, für die Gliedkirchen durch deren Kirchenleitungen geregelt.

§ 30

Aufgaben der Schlichtungsausschüsse

- (1) Die Schlichtungsausschüsse entscheiden endgültig über
 - a) die Anfechtung der Wahl gemäß der Wahlordnung,
 - b) Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, in denen die Mitarbeitervertretung mitberät (§ 21),
 - c) Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die der Mitentscheidung durch die Mitarbeitervertretung unterliegen (§ 22),
 - d) die Auflösung der Mitarbeitervertretung und Abberufung von Mitgliedern (§ 27).
- (2) In den Fällen von Absatz 1, Buchstabe b) hat der Schlichtungsausschuß nur zu prüfen und abschließend festzustellen, ob und in welchem Umfange die angefochtene Maßnahme gegen die zum Schutze und zur Förderung der Mitarbeiter erlassenen Gesetze, Verordnungen, sonstigen zwingenden Vorschriften, Verträge oder Dienstvereinbarungen verstößt oder ob bei Ermessensentscheidungen die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder das Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung widersprechenden Weise offenbar mißbraucht worden ist.

§ 31

Durchführung

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften werden für die Evangelische Kirche der Union vom Rat und für die Gliedkirchen von deren Kirchenleitungen erlassen.

§ 32

Überleitung

Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.
- (2) Den Gliedkirchen bleibt es vorbehalten, zu § 21 ergänzende Bestimmungen zu erlassen.
- (3) Für die Evangelische Kirche im Rheinland und für die Evangelische Kirche von Westfalen sowie für das Kirchengebiet Berlin-West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg tritt die Verordnung jeweils in Kraft, wenn die zuständigen Organe der Gliedkirchen zugestimmt haben. Ihnen bleibt es vorbehalten, zu den §§ 21 und 22 ergänzende und abweichende Bestimmungen zu treffen.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen die Gliedkirchen.

Der Rat gibt die Inkraftsetzung bekannt.

Berlin, am 2. Mai 1962

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
D. Jänicke

2. Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen

Vom 2. Mai 1962

Auf Grund des § 9, Absatz 3, der Verordnung vom 2. Mai 1962 über die Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen erläßt der Rat der Evangelischen Kirche der Union folgende

Wahlordnung

I. Wahlausschuß

1. Die Durchführung der Wahl liegt in den Händen eines Wahlausschusses.
2. Der Wahlausschuß wird in einer Versammlung der Mitarbeiter der Dienststelle — § 28 und § 3 der Verordnung vom 2. Mai 1962 — aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Diese Versammlung der Mitarbeiter wird von der amtierenden Mitarbeitervertretung spätestens 4 Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit einberufen.
4. Besteht bei der Dienststelle keine Mitarbeitervertretung — vergleiche zum Beispiel § 26 der Verordnung vom 2. Mai 1962 —, so hat die Leitung der Dienststelle — § 4 der Verordnung vom 2. Mai 1962 — die Mitarbeiterversammlung unverzüglich einzuberufen.
5. Der Wahlausschuß besteht aus 3, in Dienststellen mit mehr als 200 Mitarbeitern aus 5 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Wahlausschusses ist § 6 der Verordnung vom 2. Mai 1962 sinngemäß anzuwenden.
6. Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Von allen Beratungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und einem anderen Ausschußmitglied zu unterzeichnen.

II. Vorbereitung der Wahl

1. Für jede Wahl ist eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) aufzustellen und zur Einsicht auszulegen (Aushang).
2. Der Wahlausschuß bestimmt einen Monat nach seiner Bildung einen Wahltermin. Dieser soll nicht später als einen Monat vor Beendigung der Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung liegen. Besteht keine Mitarbeitervertretung — siehe §§ 25, 26, 27 der Verordnung vom 2. Mai 1962 und oben Abschnitt I Ziffer 4 — so muß der Wahltermin innerhalb eines Monats nach der Bildung des Wahlausschusses liegen.
3. Der Wahlausschuß erläßt spätestens einen Monat vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben und gibt dieses durch Aushang oder dergleichen bekannt.
4. Das Wahlausschreiben muß enthalten
 - a) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
 - b) Zeit und Ort des Wahltermins,
 - c) die Aufforderung an die Mitarbeiter, dem Wahlausschuß Wahlvorschläge spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin einzureichen — siehe Abschnitt II Ziffer 6,
 - d) die Mitteilung, wo die Wählerliste eingesehen werden kann — siehe oben II Ziffer 1,

- e) die Mitteilung, daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach dem ersten Tage ihrer Bekanntgabe (Aushanges) — siehe oben Abschnitt II Ziffer 1 — bei dem Wahlausschuß einzureichen sind,
 - f) die Mitteilung, wo die Wahlordnung eingesehen werden kann.
- Die Termine und Fristen zu b), c) und f) sind mit Angabe der Tagesdaten genau zu bezeichnen.
5. Über Einsprüche gegen die Wählerliste hat der Wahlausschuß unverzüglich zu entscheiden. Wenn der Wahlausschuß den Einspruch für begründet hält, ist die Wählerliste zu berichtigen. Hält der Wahlausschuß den Einspruch nicht für begründet, so weist er ihn durch Beschuß mit schriftlicher Begründung zurück. Der Beschuß ist dem Antragsteller zuzustellen. Die Entscheidung des Wahlausschusses kann nur zugleich mit der Wahl selbst angefochten werden — siehe VII!
 6. Die Wahlberechtigten können bis spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag bei dem Wahlausschuß Vorschläge zur Wahl für die Mitarbeitervertretung einreichen. — Siehe oben Abschnitt II Ziffer 3 und 4 —! Die Wahlvorschläge müssen insgesamt mehr Namen enthalten, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Die Vorschläge müssen in Dienststellen — siehe § 3 der Verordnung vom 2. Mai 1962 — mit weniger als 20 Beschäftigten von mindestens 3 Wahlberechtigten, in allen anderen Dienststellen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
 7. Der Wahlausschuß überprüft umgehend die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen — siehe § 8 der Verordnung vom 2. Mai 1962 — und teilt etwaige Anstände den Vorschlagenden unverzüglich mit. Ergeben sich keine Beanstandungen, so befragt der Wahlausschuß die Vorgeschlagenen, ob sie mit einer Aufnahme in den Vorschlag einverstanden sind. Ergibt die Prüfung, daß einer der Vorgeschlagenen nicht wählbar oder mit seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag nicht einverstanden ist, so ist er aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Die Streichung ist den Vorschlagenden mitzuteilen.
 8. Sämtliche Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge auf eine Liste zu setzen. Diese Liste ist spätestens 3 Arbeitstage vor dem Wahltag den Mitarbeitern durch Aushang oder dergleichen zur Kenntnis zu bringen.

III. Wahlhandlung

1. Die Mitarbeitervertretung wird in geheimer Abstimmung bei gleichem Wahlrecht für jeden Wahlberechtigten gewählt — §§ 7, 8 der Verordnung vom 2. Mai 1962.
2. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Stimmzettel. Der Stimmzettel erhält am Kopf die Aufschrift
Wahl der Mitarbeitervertretung für
(Bezeichnung der Dienststelle)
am (Datum des Wahltages).
Aus dieser Liste sind Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen. Es dürfen daher höchstens Namen angekreuzt werden.
3. Der Wähler bezeichnet die von ihm Gewählten durch ein Kreuz im Raum hinter deren Namen. Hinter jedem Namen darf nur ein Kreuz gesetzt werden. Es dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden.

- den, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind.
- 4. Stimmzettel, die unterschrieben oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sowie solche, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, sind gültig.
- 5. Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind von der Dienststelle zu beschaffen und dürfen sich nicht voneinander unterscheiden. Stimmzettel und Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe im Wahlraum auszuhändigen.
- 6. Der Wahlausschuß hat dafür zu sorgen, daß das Ankreuzen auf den Stimmzetteln nicht beobachtet werden kann.
- 7. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere angekreuzte Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt; andernfalls sind alle Stimmzettel ungültig.
- 8. Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenen Wahlumschlag an dem für die Stimmabgabe festgesetzten Tage unter Nennung seines Namens persönlich abzugeben. Das mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Mitglied des Wahlausschusses hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Behälter zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken. Der Stimmzettelbehälter muß vom Wahlausschuß verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht mehr herausgenommen werden können, ohne daß der Behälter geöffnet wird.
- 9. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses selbst zur Wahl vorgeschlagen, so soll es bei der Verteilung und Auszählung der Stimmzettel sowie bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht mitwirken.

IV. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1. Gewählt sind die Mitarbeiter nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl. Reicht die Stimmenzahl nach der Reihenfolge für die Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung nicht aus, so sind diese Mitarbeiter nach der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Das Ergebnis der Wahl wird von dem Wahlausschuß unverzüglich nach der Beendigung der Wahlhandlung festgestellt. Zu diesem Zwecke wird der Stimmzettelbehälter vom Wahlausschuß geöffnet. Alsdann zählt der Wahlausschuß die abgegebenen Stimmen. Im Anschluß daran wird auf Listen, die die auf den Stimmzetteln aufgeführten Namen enthalten, vermerkt, wieviele Stimmen auf die einzelnen Namen entfallen. Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis nach Maßgabe der Ziffer 1 fest und gibt es unverzüglich durch Aushang in der Dienststelle — § 3 der Verordnung vom 2. Mai 1962 — bekannt. Der Aushang muß mindestens 3 Tage dauern. Er muß den Hinweis darauf enthalten, daß eine etwaige Anfechtung der Wahl — siehe Verordnung vom 2. Mai 1962 § 30, Absatz 1, Buchstabe a) und unten unter VII — nur binnen 6 Tagen

- nach Beginn des Aushanges zulässig ist. Diese Frist ist im Aushang nach dem Datum festzulegen.
3. Über die Feststellungen des Wahlergebnisses ist eine genaue Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlausschuß zu unterschreiben ist.
 4. Der Wahlausschuß benachrichtigt die Mitglieder und Ersatzmitglieder — siehe oben Abschnitt IV, Ziffer 1 — schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl. Erklärt der Gewählte nicht innerhalb von 3 Tagen dem Wahlausschuß schriftlich, daß er die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so rückt das nächste Ersatzmitglied — siehe Abschnitt IV, Ziffer 1 — an seine Stelle.

V. Wahlakten

Die Wahlakten und Niederschriften des Wahlausschusses werden von der Mitarbeitervertretung bis zur Beendigung ihrer Amtszeit aufbewahrt. Über ihren weiteren Verbleib oder ihre Vernichtung beschließt die neu gewählte Mitarbeitervertretung.

VI. Wahl des Obmannes im vereinfachten Wahlverfahren

1. Der Obmann kann im vereinfachten Verfahren gewählt werden.
2. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten. Diese Versammlung wird von dem amtierenden Obmann oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von der Leitung der Dienststelle einberufen. Die Bestimmungen im Abschnitt I, Ziffer 3 und 4, sind entsprechend anzuwenden.
3. Die Versammlung wählt zunächst einen Versammlungsleiter. Dieser belehrt die Versammlung über Voraussetzungen und Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Erhebt sich gegen die Verwendung des vereinfachten Wahlverfahrens kein Widerspruch, so fordert der Leiter die Versammlung auf, durch Zuruf aus ihrer Mitte Vorschläge für die Wahl des Obmannes zu machen. Über die Vorschläge selbst wird durch Zettelwahl abgestimmt. Die Vorschriften des Abschnittes III, IV und V gelten entsprechend. An die Stelle des Wahlausschusses tritt der Versammlungsleiter.

VII. Anfechtung der Wahl

1. Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen einer Frist von 6 Tagen — siehe Abschnitt IV, Ziffer 2 — nach Beginn des Aushanges des Wahlergebnisses die Wahl beim Schlichtungsausschuß

anfechten. Die Anfechtung muß schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Gründe erfolgen.

2. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß
 - a) die Wahl behindert oder in unlauterer Weise beeinflußt ist,
oder
 - b) gegen wesentliche Vorschriften über Wahlrecht, Wählbarkeit oder Wahlverfahren verstößen worden ist.
3. Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die Anfechtungsgründe auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß geblieben sind, bleibt die Wahl gültig.

VIII. Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die Mitarbeitervertretung in den kirchlichen Dienststellen vom 2. Mai 1962 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden alle bisherigen Wahlvorschriften hinfällig.

Berlin, am 2. Mai 1962

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
D. Jänicke

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin-Charlottenburg, hat in ihrer Sitzung vom 6. November 1962 folgenden Beschuß gefaßt:

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin-Charlottenburg, stimmt der Verordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 2. Mai 1962 betr.: Mitarbeitervertretungen gemäß Artikel 33, Absatz 3, der Verordnung zu.

Die Verordnung tritt für Westberlin am 1. Januar 1963 in Kraft.

Die Evangelische Kirchenleitung
Berlin-Brandenburg
— Berlin-Charlottenburg —
Ranke

1 Berlin 12, am 20. November 1962

K. I. Nr. 11 712/62

(L. S.)

nach Beginn des Aushanges zulässig ist. Diese Frist ist im Aushang nach dem Datum festzulegen.

3. Über die Feststellungen des Wahlergebnisses ist eine genaue Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlausschuß zu unterschreiben ist.
4. Der Wahlausschuß benachrichtigt die Mitglieder und Ersatzmitglieder — siehe oben Abschnitt IV, Ziffer 1 — schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl. Erklärt der Gewählte nicht innerhalb von 3 Tagen dem Wahlausschuß schriftlich, daß er die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so rückt das nächste Ersatzmitglied — siehe Abschnitt IV, Ziffer 1 — an seine Stelle.

V. Wahlakten

Die Wahlakten und Niederschriften des Wahlausschusses werden von der Mitarbeitervertretung bis zur Beendigung ihrer Amtszeit aufbewahrt. Über ihren weiteren Verbleib oder ihre Vernichtung beschließt die neu gewählte Mitarbeitervertretung.

VI. Wahl des Obmannes im vereinfachten Wahlverfahren

1. Der Obmann kann im vereinfachten Verfahren gewählt werden.
2. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten. Diese Versammlung wird von dem amtierenden Obmann oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von der Leitung der Dienststelle einberufen. Die Bestimmungen im Abschnitt I, Ziffer 3 und 4, sind entsprechend anzuwenden.
3. Die Versammlung wählt zunächst einen Versammlungsleiter. Dieser belehrt die Versammlung über Voraussetzungen und Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Erhebt sich gegen die Verwendung des vereinfachten Wahlverfahrens kein Widerspruch, so fordert der Leiter die Versammlung auf, durch Zuruf aus ihrer Mitte Vorschläge für die Wahl des Obmannes zu machen. Über die Vorschläge selbst wird durch Zettelwahl abgestimmt. Die Vorschriften des Abschnittes III, IV und V gelten entsprechend. An die Stelle des Wahlausschusses tritt der Versammlungsleiter.

VII. Anfechtung der Wahl

1. Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen einer Frist von 6 Tagen — siehe Abschnitt IV, Ziffer 2 — nach Beginn des Aushanges des Wahlergebnisses die Wahl beim Schlichtungsausschuß

anfechten. Die Anfechtung muß schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Gründe erfolgen.

2. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß
 - a) die Wahl behindert oder in unlauterer Weise beeinflußt ist,
oder
 - b) gegen wesentliche Vorschriften über Wahlrecht, Wählbarkeit oder Wahlverfahren verstößen worden ist.
3. Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die Anfechtungsgründe auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß geblieben sind, bleibt die Wahl gültig.

VIII. Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die Mitarbeitervertretung in den kirchlichen Dienststellen vom 2. Mai 1962 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden alle bisherigen Wahlvorschriften hinfällig.

Berlin, am 2. Mai 1962

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
D. Jänicke

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin-Charlottenburg, hat in ihrer Sitzung vom 6. November 1962 folgenden Beschuß gefaßt:

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin-Charlottenburg, stimmt der Verordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 2. Mai 1962 betr.: Mitarbeitervertretungen gemäß Artikel 33, Absatz 3, der Verordnung zu

Die Verordnung tritt für Westberlin am 1. Januar 1963 in Kraft.

Die Evangelische Kirchenleitung
Berlin-Brandenburg
— Berlin-Charlottenburg —
Ranke

1 Berlin 12, am 20. November 1962

K. I. Nr. 11 712/62

(L. S.)

Im Umlauf zur Kenntnis

Verfügung für die Mitarbeiterschaft der Gossner Mission

Die Kirche von Berlin-Brandenburg hat die Zahl der Arbeitsstunden neu festgesetzt. Demgemäß folgen wir den Regelungen der Kirche und ihren verschiedenen Dienststellen in folgender Weise:

- 1) Die Arbeitszeit im Haus der Mission ist ab Montag, 21. April 1969:
Montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.45 Uhr.
Freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr.
- 2) Der Hausarbeitstag für verheiratete Mitarbeiterinnen entfällt gemäß der Verfügung der Kirchenleitung.

Berlin, den 16.4.1969

drbg/d.



D Gossner
Kreuzt
K
H
P
R

16. 4.1969

Liebe Mitarbeiter !

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß nach einer Verordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg vom 20. November 1962 Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen zu bilden sind.

Bei der Größenordnung unserer Gossner-Mission ist nach den Ausführungsbestimmungen, die beigelegt sind, die Wahl eines Obmannes erforderlich.

Unterrichten Sie sich bitte von dem Wortlaut der Bestimmungen, damit Sie übersehen können, welche Aufgaben der zu wählende Obmann hat.

Die Wahl sollte etwa gegen Ende des nächsten Monats erfolgen, wodurch auch die Bestimmungen zur Vorbereitung eingehalten werden.

Näheres über den Wahlakt (geheime Wahl) wird Ihnen noch mitgeteilt.

Zur Kenntnisnahme an:

Herrn Pastor Seeberg

Sq 4/14.

Herrn Lenz

Herrn Pohl

Frau Reuter

Frau Klincksieck

Frau Meudt

Frau Dreißig

Frau Gordienko

Frau Richter

Frau Damke

Frl. Gerull

Frau Hennig

An alle Angehörigen
der Kirchlichen Erziehungskammer.

Am Freitag, 5. September 1958, findet im Anschluß
an die Morgenandacht im Sitzungssaal eine
Belegschaftsversammlung

zur Besprechung der Neuwahl der Betriebsvertretung
statt.

Es wird um vollzähliges Erscheinen gebeten.

Berlin-Friedenau, den 2. September 1958.

(g.v.) Pöhl (g.v.) Bünke.

2. 9. 58.

✓P

Kirchliche Erziehungskammer
für Berlin
Schulkanzlei

Berlin-Friedenau
Handjery - Straße 19/20
Fernruf: 83 01 61

Schulgeldzahlung
Evangelisches
Gymnasium

Das Schulgeld beträgt 20,— DM je Monat.

Wir bitten, diesen Betrag bis zum 10. eines jeden Monats an die Kasse der Kirchlichen Erziehungskammer für Berlin, Berlin-Friedenau, Handjery-Straße 19/20, zu zahlen, unter Angabe der Klasse, die Ihr Kind besucht und des Monats, für welchen das Schulgeld bestimmt ist. Wir weisen darauf hin, daß auch für jeden angefangenen Monat das volle Schulgeld zu entrichten ist.

Überweisung des Schulgeldes auf nachstehend benannte Konten erbeten:

1. Postscheckamt Berlin-West
Konto Nr. 151 00
der Kirchlichen Erziehungskammer für Berlin,
Berlin-Friedenau
2. Berliner Bank, Depositenkasse 4,
Berlin-Friedenau, Konto Nr. 1922.

Wahl ausschreiben

(Bitte, die Wählerliste am Schwarzen Brett beachten)

In der Belegschaftsversammlung vom 5.9.1958 wurde folgender
Wahlausschuß durch Zuruf bestimmt:

H u n s c h e
J a r o f k i , Schriftührerin
P o h l , Vorsitzender

Die Wahl der Betriebsvertretung findet am Freitag, dem 26.9.58,
im Anschluß an die Morgenandacht im Sitzungssaal statt.

Es sind 3 Betriebsvertretungsmitglieder und 3 Ersatzmitglieder
zu wählen.

Wahlvorschlag: P o h l

S c h r ö d e r
S i m o n

Ersatzmitglieder: H e y n

K l i n g b e i l
S c h ä b l e n

Einsprüche gegen die Wählerliste sind bis zum 12.9.58 bei dem
Wahlausschuß vorzubringen.

Jo.
Schriftührerin

P.
Vorsitzender

Hü.

Wählerliste

für die Wahl der Betriebsvertretung der Kirchlichen Erziehungskammer
am 26.9.1958

1. Bunke
✓ 2. Döhring (wurde Wahl der Betriebsvertretung
und 3. Dreißig hatte folgendes Ergebnis
4. Dzubba
5. Giese 18 Stimmen
6. Heyn 11 14 =
7. Hunsche 21 =
8. Jarofki 16 =
9. Kandeler 18 =
10. Klimpel 19 =
11. Klingbeil (der Kandidaten Heyn, Schröder, Simon
✓ 12. Koziol (l. d. Ergebnis war:
✓ 13. Kriebel 19 Stimmen
14. Lokies 9 =
15. Michalski 16 =
16. Mühlnickel 16 =
17. Neye
✓ 18. Petrahn
19. Pohl
20. Pommer
21. Schäblien
22. Schade
23. Schikora
24. Schröder
25. Siegmund (die haben die Wahl ausgesetzt.
26. Simon
✓ 27. Trute
28. Voß
✓ 29. Wagner

✓ = waren bei der Wahl
nicht anwesend!?

(gez.) Hunsche Jarofki Pohl.

P. 11. 20.

Protokoll über die Wahl der Betriebsvertretung am 26.9.1958

Die am 26.9.1958 stattgefundene Wahl der Betriebsvertretung und deren Ersatzmitglieder hatte folgendes Ergebnis:

Hey n	18	Stimmen
Klingbeil	14	"
Pohl	21	"
Schäbлен	16	"
Schröder	18	"
Simon	18	" .

Durch die Stimmengleichheit der Kandidaten Heyn, Schröder, Simon wurde eine Stichwahl notwendig. Das Ergebnis war:

Hey n	19	Stimmen
Schröder	9	"
Simon	16	" .

Es gehören also der Betriebsvertretung künftig an:

Pohl
Hey n
Simon .

Ersatzmitglieder

Schröder
Schäbлен
Klingbeil

Alle gewählten Damen und Herren haben die Wahl angenommen.

Berlin-Friedenau, 26.9.1958

Jo.

hü.

P.

Wahl der Betriebsvertretung
in der
Kirchlichen Erziehungskammer f. Berlin

He y n	X
K l i n g b e i l	X
P o h l	X
S c h ä b l e n	X
S c h r ö d e r	X
S i m o n	X

Meine Wahl!

✓ P.